

Vereinfachter Jahresbericht über die  
aktuellen Aktivitäten der NÖ  
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2015  
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ  
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8  
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht  
der  
Niederösterreichischen  
Umweltanwaltschaft  
für das  
Kalenderjahr 2015



Mag. Thomas Hansmann, MAS  
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
30 Jahre Niederösterreichische Umweltschutzbehörde.....	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?.....	4
Proaktiv, kooperativ und aufrecht in die Zukunft .....	5
1. Erneuerbare Energie/Windkraft .....	6
UN-Klimakonferenz: Ein Paradigmenwechsel ist nötig .....	6
Schwierige Rahmenbedingungen für die Länder: Der Bund ist gefordert .....	7
Niederösterreich ist Vorreiter .....	8
Windkraft: Herausforderungen für die NÖ Umweltschutzbehörde.....	8
2. „Steinbruch Spitz“ .....	11
Ausgangssituation.....	11
Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde.....	12
3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling .....	13
„Hügeldeponien“ in und um Markgrafneusiedl? .....	13
Thematik „Baurestmassen-Recycling“ .....	15
4. Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster .....	19
5. Steinbrüche – aktuelle Entwicklungen .....	21
Steile gefährliche Bruchwände in der Vergangenheit.....	21
Umdenken und bewährte Grundsätze.....	21
Kommt nun wieder ein Rückschritt?.....	23
6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren.....	24
Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000.....	24
NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie .....	24
Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente .....	25
Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungsgesetz.....	25
Massentierhaltung.....	26
Photovoltaikanlagen.....	26
Biogasanlagen .....	26
Raumordnung .....	27
Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
Abfallwirtschaftsgesetz 2002.....	28

Mobilfunkanlagen.....	28
7. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden.....	29
Beratung in Verfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend.....	29
Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen.....	29
Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften.....	30
Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen.....	30
8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen.....	31
„Mediation Mostschank“ .....	31
Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald .....	32
9. Beispiele aus der Praxis .....	33
„Bodenaushubdeponie Seefeld“.....	33
Zusammenlegungsverfahren „Moidrams“ und „Obergrünbach“ .....	35
Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd: Ein Beispiel zum Thema „Windkraft und Vogelschutz“ .....	42
Fracking – schriftliche Erklärung der OMV .....	44
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen .....	44
11. Kommunikation und Vernetzung.....	47
12. Internes.....	50
13. Verfahrensstatistik.....	52
14. Schwerpunktsetzungen 2016 .....	55
Impressum.....	57



## Vorwort

### *30 Jahre Niederösterreichische Umweltschutzbehörde*

Die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde hat im Jahr 2015 ihr 30-jähriges Bestehen gefeiert – und das ist gut so, denn es ist wichtig, hin und wieder den Blick auf das Erreichte und Geglückte zu richten, um Kraft und Zuversicht für die zukünftigen Herausforderungen zu sammeln. Und deren gibt es mehr als genug.

Vor der interessierten Leserin bzw. dem interessierten Leser liegt nun also der erste Tätigkeitsbericht, den ich zur Gänze und ohne jede Einschränkung als Niederösterreichischer Umweltschutzanwalt zu verantworten habe, weil das Jahr 2015 das erste „volle“ Jahr gewesen ist, in dem ich diese wichtige Einrichtung des Landes Niederösterreich führen und leiten durfte. Und dies ist Herausforderung und große Freude zugleich.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für das entgegengebrachte Vertrauen sowie für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei allen in Einrichtungen und bei Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger, NGOs, Verwaltung, Landespolitik, Kolleginnen und Kollegen: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzbehörde ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie möglich erfüllen kann.

Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf die ich mich verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unser kleines Team nicht in der Lage, seinen anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

### *Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?*

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idgF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2013 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2015 ein vereinfachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Dieser setzt sich aus gesamt 14 Schwerpunkten zusammen:

1. Erneuerbare Energie/Windkraft
2. „Steinbruch Spitz“
3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling
4. Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster
5. Steinbrüche – aktuelle Entwicklungen
6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren
7. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden
8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen
9. Beispiele aus der Praxis
10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen
11. Kommunikation und Vernetzung
12. Internes
13. Verfahrensstatistik
14. Schwerpunktsetzungen 2016

## *Proaktiv, kooperativ und aufrecht in die Zukunft*

Laut Studie der NÖ Landesakademie gemeinsam mit „Ecoquest Market Research & Consulting GmbH“ aus 2015 (Telefonumfrage im Oktober 2015, Sample: 1000) sind wie schon im Jahr zuvor 96 Prozent der Befragten mit der Lebensqualität und den Lebensbedingungen in Niederösterreich zufrieden, das ist absolutes Topniveau. 92 Prozent fühlen sich mit Niederösterreich verbunden bzw. sind stolz auf Niederösterreich, zwei von drei Befragten sind mit der Landesentwicklung sehr zufrieden, für 68 Prozent entwickelt sich das Land deutlich besser als der Bund. Auch die Langzeitentwicklung Niederösterreichs im vergangenen Jahrzehnt zeigt für mehr als zwei Drittel der Befragten einen Aufwärtstrend, 56 Prozent konstatieren Verbesserungen beim Natur- und Umweltschutz. Das sind zweifellos sehr gute Werte, die verdeutlichen, dass in Niederösterreich viel Wert auf die Umwelt gelegt wird. Für die NÖ Umwelthanwaltschaft ist dies vor allem ein Ansporn, unser „Scherflein“ beizutragen und weiterhin mit ganzer Kraft und Motivation der Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags nachzukommen.

Dabei ist es mir besonders wichtig, proaktiv und unerschrocken vorzugehen, um im Interesse der Umwelt nicht bloß reagieren, sondern hilfreich mitgestalten zu können. Wir gehen dabei kooperativ vor, wo immer es möglich ist, denn dies ist zumeist der erfolgreichste Weg zu tragfähigen Lösungen, die auch Bestand haben, weil sie unterschiedliche Interessen berücksichtigen. Sollte dieser Weg sich als nicht gangbar erweisen, so ist es selbstverständliche Verpflichtung für eine weisungsfreie Einrichtung, deutlich auf Fehlentwicklungen hinzuweisen, Rechtsmittel zu erheben, usw. Leitstern unseres Tuns ist stets unser gesetzlicher Auftrag, den wir aufrichtig und aufrecht zu erfüllen trachten.

Sankt Pölten, im Sommer 2016



Mag. Thomas Hansmann, MAS

Leiter der Niederösterreichischen Umwelthanwaltschaft/NÖ Umwelthanwalt

## 1. Erneuerbare Energie/Windkraft

### *UN-Klimakonferenz: Ein Paradigmenwechsel ist nötig*

Bei der UN-Klimakonferenz in Paris im Dezember 2015 haben sich 195 Staaten auf das Ziel verständigt, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad zu begrenzen. Die Klimaforscherinnen und -forscher hatten aufgezeigt, dass der Weltgemeinschaft noch ein Budget von weniger als 1.000 Gigatonnen CO<sub>2</sub> zur Verfügung steht. Werden demnach in den kommenden Jahrzehnten mehr als diese 1.000 Gigatonnen CO<sub>2</sub> bei der Verbrennung von Öl, Kohle und Gas freigesetzt, so steht der Welt ein äußerst gefährlicher und nicht mehr umkehrbarer Klimawandel bevor. Das in Paris verabschiedete internationale Abkommen soll möglichst rasch dafür Sorge tragen, dass die jährlichen globalen Emissionen sinken und der Ausstoß von Treibhausgasen in wenigen Jahrzehnten auf netto null reduziert wird.

Dies ist eine große Herausforderung, denn würden die bekannten Vorkommen an Öl, Kohle und Gas ausgebeutet und zur Energiegewinnung eingesetzt werden, so lägen die globalen Emissio-

nen in einer Größenordnung von etwa 15.000 Gigatonnen CO<sub>2</sub>. Um die Erderwärmung auf zwei Grad zu begrenzen müssen wir demnach von 15.000 Gigatonnen CO<sub>2</sub> in Form von Öl, Kohle und Gas mindestens 14.000 im Boden lassen.

Kurz gefasst: Unser Problem ist nicht der Knappheit der fossilen Ressourcen – sondern genau das Gegenteil. Wir brauchen konzertierte Ausstiegsstrategien, die eine „Dekarbonisierung“ fokussieren. Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind unverzichtbare Teile einer Antwort auf den Klimawandel. Die fossilen Energieträger Öl, Kohle und Gas sind durch Investitionen in Effizienztechnologien und erneuerbare Energien zu ersetzen, die Schlüsselrolle der Digitalisierung ist dabei zu berücksichtigen. Fossile Energieträger sind also durch Intelligenz und Investitionen zu substituieren – dies kann qualitatives Wachstum und Beschäftigung schaffen.

Wie kann dies gelingen? Es braucht einen Paradigmenwechsel: Investitionen in Effizienz und erneuerbare Energien müssen zum Standard werden, Investitionen in unbeherrschbare (Atomenergie) und fossile Strukturen stellen sich

als Fehlinvestitionen dar – einmal abgesehen von Ausnahmen wie etwa Gaskraftwerke, die als steuerbare Kraftwerke für die Versorgungssicherheit mit klar definierten Zeitzielen vonnöten sind, bis auch diese ersetzt werden können.

Eine große Herausforderung liegt im Verkehrssektor, wobei die Elektromobilität die Chance bietet, im Bereich des Individualverkehrs die Energiewende zu schaffen. Weitere Notwendigkeiten werden die Festlegung sowie Einhaltung von Effizienzstandards im Gebäudebereich (Dämmung und Heizung) sowie die Entwicklung technologischer Alternativen und Innovationen etwa in der Industrie (prozessbedingte Emissionen) oder in der Landwirtschaft (Methanemissionen) sein. In der Folge von Paris sollte ein Wettbewerb der Staaten um die klügste und kosteneffizienteste Modernisierungspolitik entstehen.

### *Schwierige Rahmenbedingungen für die Länder: Der Bund ist gefordert*

Naturverträgliche rechtsverbindliche Energie- und Klimastrategie für

Österreich: Der Bund ist nun massiv gefordert, die mit Unterzeichnung des Pariser Abkommens vereinbarten Zielsetzungen in eine rechtlich verbindliche und naturverträgliche österreichische Energie- und Klimastrategie überzuführen. Umweltschädliche Subventionen stellen Fehlinvestitionen dar und müssen abgebaut werden, eine Ökologisierung des Steuersystems ist unabdingbar, die rechtlich verbindliche Verankerung von Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren ist umgehend sicherzustellen.

Novelle des Ökostromgesetzes erforderlich: Österreichweit stecken derzeit ca. 220 Windkraftanlagen mit rund 660 MW Leistung in der Warteschlange bei der „Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG)“. Die Situation gemäß dem Ökostromgesetz (ÖSG) in der geltenden Fassung stellt sich so dar, dass die eingebrachten Anträge nach drei Jahren verfallen und daher die Hälfte der Projekte keinen Vertrag bekommt und somit nicht realisiert wird. Darüber hinaus sieht das ÖSG in der derzeitigen Form für neue Verträge jährlich begrenzte Fördermittel vor, wobei die Fördersumme jährlich um eine Mio. Euro reduziert wird. Eine Novellierung des ÖSG ist bitter nötig, sie sollte aus Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft neben der erforder-



lichen Berechenbarkeit in Form von stabilen und vorhersehbaren Rahmenbedingungen für die Projektwerberinnen und –werber unserer Meinung nach zudem eine Regelung bringen, die besonders hohe Qualitäten in Bezug auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit von Projekten auch in besonderem Maße bei den Fördersätzen honoriert. Dies würde Anreize schaffen, die das zum Teil vorliegende „Entweder-oder“-Denken (Erneuerbare versus Natur- und Landschaftsschutz) durch eine sinnvolle „Sowohl-als auch“-Logik ersetzen könnten. Eine solche Logik wird es unserer Einschätzung nach beim zukünftigen Ausbau erneuerbarer Energien mit Sicherheit brauchen, will man zudem nicht riskieren, dass die Zustimmung der Bevölkerung zur Energiewende abnimmt und der Widerstand wächst.

### *Niederösterreich ist Vorreiter*

Innerhalb der bestehenden Rahmenbedingungen lässt sich der Weg, den das Land Niederösterreich in Bezug auf die Energiewende eingeschlagen hat, als sehr ambitioniert bezeichnen: Im Jahr 2015 hat Niederösterreich ein wesentliches Etappenziel des „Energiefahrplan 2030“ erreicht, nämlich die Erzeu-

gung von 100 Prozent des benötigten Stroms mittels erneuerbarer Energien. In unterschiedlichen Bereichen werden wichtige Initiativen und Aktivitäten (etwa Energieberatung, Service für Gemeinden, „e5-Gemeinden“, „Energiebewegung“, Elektromobilität, etc.) gesetzt, womit Niederösterreich eine Vorreiterrolle für die übrigen Bundesländer einnimmt.

### *Windkraft: Herausforderungen für die NÖ Umweltschutz*

Die NÖ Umweltschutz bekennt sich zum Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und somit auch zur Nutzung der Windkraft.

Das auf der Basis der 20. Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-26, im Jahr 2014 erlassene einschlägige sektorale Raumordnungsprogramm, welches Zonen festlegt, auf denen die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ zulässig ist, hat sich aus unserer Sicht weitgehend bewährt.

Dieses für ganz Niederösterreich geltende Raumordnungsprogramm hat zum Ziel, die landesweiten und regio-

nalen Schutzinteressen wahrzunehmen. Die lokalen Schutzinteressen und die konkrete Standortbestimmung der Windkraftanlagen bleiben jedoch Gegenstand des Widmungsverfahrens auf Gemeindeebene. Darauf aufbauend sind die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. die materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für das einzelne Windkraftprojekt durchzuführen.

Das sektorale Raumordnungsprogramm hat jedenfalls zu einer größeren Berechenbarkeit für alle Interessensgruppen geführt – ihm kommt diesbezüglich eine wesentliche Ausgleichsfunktion zu.



Der erwartete und auch eingetroffene hohe Ausnutzungsgrad führt zu einem beeindruckenden Leistungsbild: Niederösterreich ist Österreichs bedeutendstes Windbundesland – im März 2015 wurde die Marke von 1.000 MW Windkraftleistung überschritten, Ende 2015 waren es dann 1.250 MW bei 602 Anlagen. Und der „Löwenanteil“ neuer Windkraft-

leistung wird auch 2016 wieder aus Niederösterreich kommen.

Diese überaus dynamische Entwicklung führt zu entsprechenden Herausforderungen für die NÖ Umweltschutzbehörde, treten doch immer mehr BürgerInnen-Initiativen sowie Einzelpersonen an uns mit der Aufforderung heran, die der NÖ Umweltschutzbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der materienrechtlichen Bewilligungsverfahren zukommende Parteistellung dahingehend zu nutzen, Windkraftprojekte verhindern zu helfen – aus verschiedensten Motiven.

Wir haben uns angesichts des jeweils konkreten Projektes nach Abwägen aller gemäß unseres gesetzlichen Auftrages berücksichtigungswürdigen Umstände zu positionieren. Dabei ist – wie schon im Tätigkeitsbericht 2014 ausgeführt – zu bedenken, dass bereits anlässlich der Wahrung der Interessen des Umweltschutzes Zielkonflikte zwischen dem Natur- und Landschaftsschutz einerseits und der CO<sub>2</sub>-Reduktion mittels Energieerzeugung aus Windkraft andererseits vorliegen bzw. entstehen können (obwohl sich diese bei näherer Betrachtung als Scheindilemma entpuppen, sind doch Klima- und Naturschutz nur zwei Seiten ein und derselben Medaille). Darüber

hinaus gilt es auch, die Sorgen und Vorbehalte von Teilen der Bevölkerung ernst zu nehmen und zu berücksichtigen. Zudem bestimmt § 5 (2) NÖ Umweltschutzgesetz idgF., dass die NÖ Umwelthanwaltschaft bei der Ausübung ihrer Parteistellung im Interesse des Umweltschutzes „auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen“ hat. Sie hat stets auf die „größtmögliche Schonung anderer Interessen“ zu achten.

Somit wird deutlich, dass die NÖ Umwelthanwaltschaft, um ihrem gesetzlichen Auftrag bestmöglich nachkommen zu können, im jeweiligen Einzelfall sämtliche von ihr zu berücksichtigenden Umstände zu erheben und gegeneinander abzuwägen hat, bevor sie sich im Verfahren positioniert. Da sie vom Gesetzgeber mitten in strukturelle Konflikte hinein positioniert worden ist, die nicht generell lösbar sind, hat sie von Fall zu Fall zu entscheiden. und entsprechende Konfliktkonstellationen so gut wie möglich auszuhalten. Die der NÖ Umwelthanwaltschaft vom Gesetzgeber zugedachte „Zwischenposition“, die oftmals große Chancen und Möglichkeiten bietet, sorgt im Falle der Windkraft regelmäßig für „Spannungen“.

Klarerweise führt der bereits hohe Ausnutzungsgrad dazu, dass es sich bei den verbleibenden Windkraft-Potenzialflächen zumeist um jene handelt, die in natur- und landschaftsschutzfachlicher sowie –rechtlicher Hinsicht höhere Sensibilitäten aufweisen (etwa Waldstandorte). Um unserem gesetzlichen Auftrag so gut wie möglich nachkommen zu können, achten wir in besonderem Maße auf die Qualität der vorgelegten Gutachten, hinterfragen die Einhaltung artenschutzrechtlicher Erfordernisse genau, bringen die berücksichtigungswürdigen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger in die Verfahren ein und streben konsequent in und auch außerhalb der Bewilligungsverfahren nach Projektverbesserungen bzw. –veränderungen. Es könnte aufgrund der derzeit bestehenden Rahmenbedingungen (insbesondere im Bereich des Fördersystems) in Zukunft allerdings der Fall eintreten, dass mehr Windkraftprojekte als bisher nicht bewilligt werden können.

An dieser Stelle sei nochmals die Forderung an den Bund artikuliert, neben einer dringlichen Ökologisierung des Steuersystems die Rahmenbedingungen im Bereich der Ökostromförderung derart zu gestalten, dass die dringend anstehende Novellierung des Ökostromgesetzes das Scheindilemma Klimaschutz

versus Naturschutz derart auflöst, indem Regelungen vorgesehen werden, die sicherstellen, dass besonders hohe Qualitäten in Bezug auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit von Projekten auch in besonderem Maße bei der Förderung honoriert werden.

Es wird für die fortdauernde Akzeptanz der Energiewende aus unserer Sicht in besonderem Maße darauf ankommen, die Erfordernisse von Natur-, Landschafts- sowie Klimaschutz als Einheit zu berücksichtigen. Die teils vertretene Polarisierung provoziert einen Scheinwiderspruch, der letztlich nur Verlierer kennen würde.

## 2. „Steinbruch Spitz“

### *Ausgangssituation*

Der ehemalige „Tagbau Fehringer“ befindet sich etwa 1,5 Kilometer südsüdwestlich der Gemeinde Spitz an der Donau am linken Donauufer. Der Tagbau hat eine spezielle Historie, in der oftmals die Besitzer wechselten und sich mehrere Felsstürze ereigneten.

Infolge der Abbautätigkeit bis zum Jahr 1961 gegen die Einfallsrichtung der Schieferung des Silikatmarmors entstand eine 180 Meter lange, etwa 60 bis 70 Meter hohe, etwa 50 bis 60 Grad steile Böschung, die parallel zur ÖBB-Gleisanlage verlief und die Schieferung stark unterschneidet. Im März 1961 lösten sich ca. 70.000 m<sup>3</sup> Gestein und verschütteten

die Tagbausohle bis fast zum Damm der Gleisanlage. Daraufhin wurde die Abbaurichtung geändert, dadurch aber das südliche Widerlager des durch den früheren Abbau nach Westen entstandenen Gewölbes so geschwächt, dass es im Oktober 1984 versagte und die darüber lagernden Massen abstürzten.

Im Oktober 2002 ereignete sich jener Felssturz, der das heutige Bild des ehemaligen „Tagbau Fehringer“ prägt.



Die derzeitige Situation stellt eine Gefahr unbestimmter Intensität für die Wachau-Bahn, den Wachau-Radweg, die linksufrige Wachau-Straße (Landesstraße B3) und das linke Donauufer dar. Für die Straße und die Wachau-Bahn wurde auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen ein Vorwarnsystem installiert, bei relevanten Bewegungen kommt es (Ampelregelung) zur Schließung der obgenannten Strecken.

### *Handlungsbedarf aus Sicht der NÖ Umweltschutz*

Die unbestimmte Gefahrensituation, verbunden mit der komplexen Rechtslage und der Tatsache, dass der „Steinbruch Spitz“ vom „Weltkulturerbe Wachau“ umfasst ist, haben die NÖ Umweltschutz dringenden Handlungsbedarf erkennen lassen. Zudem wurden im Frühjahr 2015 Überlegungen und Ambitionen in Richtung Rohstoffgewinnung vor Ort an uns herangetragen.

Zwecks Untersuchung der aktuellen Situation mit nachfolgender Risikoabschätzung wurden in Zusammenarbeit mit einem Expertengremium zwei Professoren der Universitäten Wien (Tech-

nische Universität) und Leoben (Montanuniversität) kontaktiert und in der Folge bei Univ.-Prof. DI Dr. Rainer Poisel eine Studie in Auftrag gegeben, wobei im Zuge der Erstellung auch ein Expertenpanel durchgeführt wurde. Die Studie wird zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts erwartet.

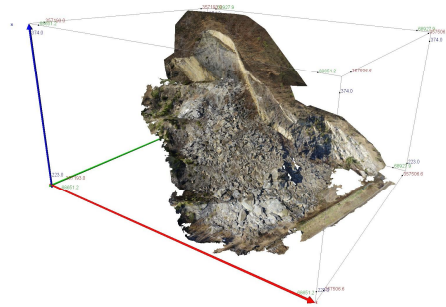


Abb.: Georeferenziertes 3D Modell vom Steinbruch Spitz

### 3. „Marchfeldkogel“ und Baurestmassen-Recycling

#### *„Hügeldeponien“ in und um Markgrafneusiedl?*

Bereits seit Jahrzehnten wird der Landschaftsraum nördlich von Markgrafneusiedl intensiv für die Schottergewinnung genutzt. Die durch die Abbautätigkeiten entstandenen Gruben blieben teils bestehen und wurden landwirtschaftlich genutzt, großteils wurden sie jedoch zur Deponierung herangezogen. Aktuell wurde um die Bewilligung einiger sogenannter „Hügeldeponien“ angesucht. Diese Projekte haben einerseits gemeinsam, dass die beantragte Verfüllung über das ursprüngliche Geländeniveau hinausgeht und die vorgesehene Überhöhung der jeweiligen Deponie die Ausbildung eines Hügels bedingt, andererseits geht es bei allen Projekten um die Deponierung von Bodenaushub und Baurestmassen.

Im Berichtsjahr 2015 wurden von der Cemex Austria AG („Abbaufeld Kies IV“; Fläche: 22,6 ha; Verfüllvolumen: 1 Mio. m<sup>3</sup> Bodenaushub und rund 3,2 Mio. m<sup>3</sup> Baurestmassen) und der Zöchling GmbH („Deponie Kleeblatt“; Fläche: 44 ha; Ver-

füllvolumen: 1 Mio. m<sup>3</sup> Bodenaushub und etwa 3 Mio. m<sup>3</sup> Baurestmassen) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000 idgF.) eingereicht, die eine Überhöhung von max. 25 Metern sowie 14 Metern vorsehen. Weiters ist im Abbaugbiet Markgrafneusiedl seit dem Jahr 2012 auch das Projekt „Marchfeldkogel“ (Fläche: 112 ha; Verfüllvolumen: 10 Mio. m<sup>3</sup> Bodenaushub ohne bzw. etwa 15 Mio. m<sup>3</sup> mit Verfüllung eines „Canyons“ sowie etwa 10,6 Mio. m<sup>3</sup> Baurestmassen), eine Deponie mit einer Höhe von maximal 40 Metern, bei der UVP-Behörde anhängig.

Die NÖ Umweltschutzbehörde erachtet diese Vorhaben als „nicht umweltverträglich“, und zwar aus folgenden Gründen:

- Unserer Auffassung nach gibt es im Marchfeld ohnehin genügend Gruben, also offene Materialgewinnungsstätten, die im Laufe der Zeit und jedenfalls vor der Errichtung von Hügeldeponien auf das ursprüngliche Geländeniveau zu verfüllen wären.



- Durch eine zeitlich frühere Verfüllung der Hohlräume auf das ursprüngliche Niveau könnte die Staubbelastung reduziert werden, was eine spürbare Entlastung für die ortsansässige Bevölkerung bedeuten würde.
- Der vorherrschende Wind im Marchfeld würde den Staub des Deponiegutes bei hügel förmiger Deponieerrichtung „weit ins Land“ tragen, womit die derzeitige Belastung für die ortsansässige Bevölkerung noch vergrößert werden würde.
- Durch die Verwirklichung der Hügeldeponien würde eine Fläche von gesamt fast 180 Hektar dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (Landschafts- und Flächenverbrauch).
- Ganz besonders ist bezüglich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu betonen, dass die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft, die von landwirtschaftlichen Nutzungsformen geprägt ist, durch die projektierten hügelartigen Aufschüttungen erheblich verändert und beeinträchtigt würde. Die Deponiekörper würden in ihrer Endausfor-

mung aufgrund ihrer Höhe deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen würde durch die optische Barrierewirkung der Deponien beschnitten.

In den Verfahren wurde und wird von uns eine gesamtheitliche Landschaftsbildbewertung hinsichtlich aller anhängiger Deponieprojekte im Untersuchungsraum gefordert, weil gerade durch die Anhäufung von künstlichen landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert werden würde. Bei einer großräumigen Betrachtung des gesamten Abbaugbietes nördlich von Markgrafneusiedl sollte die Wiederherstellung der naturgegebenen Morphologie der Landschaft als globales Rekultivierungsziel angestrebt werden. Das heißt also: Verfüllung und Rekultivierung der vorhandenen Hohlräume auf möglichst ursprüngliches Geländeniveau. So könnte langfristig betrachtet das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Hinsichtlich dieser unserer Forderungen zur gesamtheitlichen Bewertung des

Landschaftsbildes liegen bis dato noch keine Ergebnisse vor. Der Ausgang der Verfahren ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts demnach noch offen.

Es ist festzuhalten, dass es absolut nichts Ehrenrühriges, sondern aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen sogar ein gebotenes Verhalten darstellt, wenn die im Marchfeld tätigen Unternehmen danach streben, sich vorab zusätzliche Deponierungsvolumina – vor allem für Baurestmassen – für Jahrzehnte zu sichern, zumal die rege Abbruch- und Bautätigkeit in Wien einen entsprechenden Bedarf nahelegt.

Aus weiter oben angeführten Gründen kann jedoch aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft keinesfalls von umweltverträglichen Vorhaben gesprochen werden. Zudem ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich im Marchfeld in den letzten Jahrzehnten eine fragile Balance zwischen wirtschaftlichen Nutzungen einerseits und der Lebensqualität der ebendort beheimateten Bevölkerung andererseits etabliert hat – ein sehr labiles Gleichgewicht, dass durch die Realisierung der nunmehr geplanten „Hügeldeponie“-Vorhaben massiv ins Kippen käme und aus Perspektive der dort lebenden Menschen unverhältnismäßige

Belastungen für viele weitere Jahrzehnte bedingen würde.



### *Thematik „Baurestmassen-Recycling“*

Die Europäische Union strebt zum Erreichen der Klimaschutzziele, zur Verringerung der Umweltbelastung und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung eine Reformierung der europäischen Wirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft an. In ihrer Natura 2000-Richtlinie fordert die Europäische Kommission den Schutz der Biodiversität, wobei vorrangig der zu hohe Landschaftsverbrauch eingeschränkt werden muss.

Bezüglich der Vermeidung von Abfällen sieht die 2010 in Kraft getretene europäische Abfallrahmenrichtlinie verbindliche Recyclingquoten für die Staaten



der Europäischen Union vor. Die Recyclingquote soll bei Bau- und Abbruchabfällen bis zum Jahr 2020 auf durchschnittlich 70 Prozent des Abfallaufkommens gesteigert werden. Ziel ist es, aus Bauabfällen hochwertige Bauprodukte im Sinne eines geschlossenen Kreislaufes zu erzeugen.

Die Europäischen Staaten sind aufgefordert, die Verwendung von Recycling-Baustoffen zu fördern, um die Mindestrecyclingquote von 70 Prozent bei mineralischen Bauabfällen zu gewährleisten.

Hierdurch wird die Umwelt in mehrfacher Hinsicht geschützt:

- ü Es wird der Landschaftsverbrauch einerseits durch die Reduzierung der Deponieflächen verringert, andererseits stellen hochwertige Recycling-Baustoffe einen gleichwertigen Ersatz für Naturbaustoffe dar und tragen auch durch die entsprechende Reduzierung von Abbauflächen und -gruben zur Landschaftsschonung bei.

- ü Durch das Recycling der Baustoffabfälle vor Ort oder in der näheren Region werden große Mengen Kohlendioxid eingespart, die ansonsten durch den Abtransport der Abfälle und Antransport der Naturbaustoffe

über oftmals große Entfernungen freigesetzt würden. Damit vermag das Baustoff-Recycling auch einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

- ü Diese Vorteile lassen sich auch finanziell bewerten und führen zu einem weiteren nicht zu unterschätzenden Vorteil der Kostenreduktion. Insbesondere in der aktuellen Wirtschaftskrise ist die Reduzierung der Kosten für den nachhaltigen Haushalt jedes Landes, jeder Stadt oder Kommune zwingend notwendig.

- ü Nachhaltiges Wirtschaften bedeutet, qualitatives Wachstum ohne Belastung der Umwelt zu erzielen. Baustoff-Recycling verbindet idealerweise wirtschaftliches Wachstum mit Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. Es kann abgeschätzt werden, dass durch die konsequente Trennung der Baurestmassen und das Recycling mineralischer Abfälle in einer Größenordnung von jährlich 900 Mio. Tonnen in Europa bis zu 50.000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden können.

- ü Als weiterer positiver volkswirtschaftlicher Effekt sind die gegenüber dem Einsatz von Naturbaustoff-

fen mit der Verwendung von Recycling-Baustoffen verbundenen Kostenvorteile bei Infrastrukturmaßnahmen zu sehen. Gerade bei großen Verkehrsprojekten wie etwa der Erneuerung von Fernstraßen und Autobahnen stellt das Recycling der Altbeläge die weitaus wirtschaftlichste und auch die ökologisch vertretbarste Lösung dar.

#### Und wie fördert nun der Bund die Verwendung von Recycling-Baustoffen?

Bereits während der Diskussionen in der Vorbereitungsphase der sogenannten „Baustoffrecycling-Verordnung“ des Bundes, die im Wesentlichen am 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, haben die Landesumweltanwaltschaften in einer gemeinsamen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es Rahmenbedingungen braucht, die das Baustoffrecycling in Österreich attraktivieren. Die nunmehr (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts) geltende Verordnung wird von der Wirtschaft als „Recyclingkiller“ bezeichnet (nicht wirtschaftlich darstellbar, zu wenige Produkte, zu rigide in den Prüfpflichten, zu bürokratisch, usw.). Demnach sind aufgrund der kleinen Zahl von Produkten überhaupt nur sehr geringe Recyclingquoten erzielbar und führen eine bürokratische und kosten-

intensive Administration und Kontrolle sogar dazu, dass das bislang funktionierende Recycling von Baurestmassen wirtschaftlich nicht mehr darzustellen ist.

Das Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) arbeitet bereits an einer Novellierung der obgenannten Verordnung. In diesen Prozess wird sich die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2016 massiv und kritisch einbringen.

Das Hauptziel der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz durch das Recycling von Baurestmassen wird nämlich denklogischerweise nur dann zu erreichen sein, wenn folgende drei Parameter erfüllt sind:

- Ø Recycling-Baustoffe müssen für den/ /die VerwenderIn qualitativ gleichwertig mit vergleichbaren Primärrohstoffen sowie preisgünstiger als diese sein.
- Ø Das Recycling von Baurestmassen muss für den/die HerstellerIn ein lukrativeres Geschäft sein als die Deponierung derselben.

Ø Die Risiken für den/die Verwende-  
rIn von Recycling-Baustoffen dürfen  
nicht größer sein als bei Einsatz von  
vergleichbaren Primärrohstoffen.

Es besteht demnach großer Handlungs-  
bedarf für den Bund, um die EU-Vorga-  
ben zum Baurestmassen-Recycling er-  
reichen zu können – und es darf keines-  
falls passieren, dass Baurestmassen auf-  
grund unzulänglicher Regelungen nur  
mehr bzw. überwiegend deponiert wer-  
den. Die „Deponiehügel“-Vorhaben in  
Markgrafneusiedl zeigen bereits jetzt,  
wohin die Reise gehen könnte.

Die Länder und Gemeinden befinden  
sich diesbezüglich in einer misslichen Si-  
tuation, denn wenn einerseits das Bewil-  
ligungsregime für Deponien, das Abfall-  
wirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002  
idGF., ein Bundesgesetz), mittels Verfas-  
sungsbestimmung die Relevanz von  
Raumordnung und Widmung (Landes-  
bzw. Gemeindekompetenz) „aushebelt“  
und andererseits eine Bundes-Verord-  
nung (obgenannte Baustoffrecycling-  
VO) das Recycling von Baurestmassen  
völlig unattraktiv macht, verlieren  
Länder und Gemeinden ihre diesbezüg-  
liche Gestaltungs- sowie Handlungs-  
fähigkeit. Unser Engagement für eine  
Baustoffrecycling-Verordnung, die ihren

Namen auch verdient, geht daher unver-  
mindert mit voller Kraft weiter.

## 4. Niederösterreichischer Kompensationsflächenkataster

Im Zusammenhang mit der von der NÖ Umweltanwaltschaft gemeinsam mit den Landesumweltanwaltschaften von Oberösterreich und Burgenland beauftragten Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ (vgl. Punkt 10. S. 44 ff.) ist sehr rasch das Faktum in den Fokus unserer Aufmerksamkeit gerückt, dass bei Projekten, die mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sind, zunehmend Schwierigkeiten hinsichtlich Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen auftreten.

Dabei spielen insbesondere folgende Faktoren eine Rolle:

- Mangelnde Grundverfügbarkeit (vor allem für spezielle Schutzgüter),
- überhöhte Preisforderungen für Flächen infolge des Bekanntwerdens von Projekten, sowie
- die in den Genehmigungsverfahren geforderte unbedingte räumliche Nähe von Ausgleichsflächen zum Ort des Eingriffs.

Zukünftig ist mit einem noch größeren Ausgleichsflächenbedarf zu rechnen,

weil auch für größere Umwidmungen bzw. daraufhin dann umzusetzende Projekte naturschutzfachlicher Ausgleich in Genehmigungsverfahren vorgeschrieben wird (etwa MinroG-Anlagen, große Gewerbegebiete im Nahebereich von Natura-2000-Flächen, Energie-Infrastruktur). Damit wird sich auch der „Markt“ an verfügbaren Flächen weiter verengen. Darüber hinaus haben Unternehmen Pflegemaßnahmen zu erbringen, die weit außerhalb ihrer Kernkompetenz liegen. Schließlich entsteht zum Teil ein „Fleckerlteppich“ von Flächen, die auch naturschutzfachlich teilweise wenig Sinn machen. Es liegt demnach aktuell eine „lose-lose-Situation“ für alle beteiligten Interessen vor.

In Zukunft wäre es mit Sicherheit wünschenswert, wenn es eine landesseitig erstellte strategische Planung für sinnvoll aggregierte Kompensationsflächen gäbe, verfügbare und kostengünstigere Kompensationsflächen infolge der vermehrten Flexibilität hinsichtlich der Lage der Flächen zur Verfügung ständen und eine größere Berechenbarkeit und bessere Genehmigungschancen sowie ein effizienteres Vorgehen für ProjektwerberInnen daraus resultierte. Darü-

ber hinaus ist auch vorstellbar, dass ProjektwerberInnen sich durch die Möglichkeit des „Auslagerns“ der Pflege- bzw. Managementmaßnahmen auf der Fläche an fachkundige „Flächenagenturen“ auf ihr Kerngeschäft konzentrieren könnten, usw.

Basis dafür ist jedoch das Vorhandensein einer Übersicht („Kataster“) betreffend die bereits im Land Niederösterreich vorhandenen Kompensationsflächen (Ausgleichs- und Ersatzflächen).



Auf Initiative der NÖ Umweltschutzgesellschaft wurde die Rechtsgrundlage für einen solchen Kataster Ende 2015 (LGBl. Nr. 111/2015) in das NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. aufgenommen. Im Rahmen dieser Novelle wurde auch der Begriff „Ausgleich“ durchgehend durch „Kompensation (Ausgleich- und Ersatz)“ ersetzt und somit die rechtliche Basis für die Flexibilisierung der Lage der Kompensationsflächen geschaffen.

Es wurde noch 2015 ein Projekt ins Leben gerufen, welches die Erfassung der in Niederösterreich existenten Kompensationsflächen zum Ziel hat, welches ab 2016 umgesetzt wird. Wir werden darüber mit Sicherheit in den kommenden Tätigkeitsberichten reportieren.

## 5. Steinbrüche – aktuelle Entwicklungen

### *Steile gefährliche Bruchwände in der Vergangenheit*

Zu Beginn der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft vor 30 Jahren wurden wir mit Steinbrüchen konfrontiert, die Wandhöhen von 90 Metern und mehr aufwiesen. Solche Bruchwände waren nicht nur im Abbau extrem gefährlich, sondern stellten – durch die Tatsache, dass sie oft weithin sichtbar waren – auch eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese Art von Steinbrüchen widersprachen, vor allem in Landschaftsschutzgebieten, den Intentionen des NÖ Naturschutzgesetzes.



„Modernere“ Projekte sahen bereits Bermenlösungen mit Wandhöhen von etwa 20 Metern und Aufforstungen der Bermen vor. In den meisten Fällen – vor al-

lem bei Dolomit – wurden die gesetzten Forstpflanzen jedoch binnen wenigen Jahren durch die Erosion der darüber liegenden Wandbereiche eingeschüttet und somit vernichtet. Übrig blieb dann eine, zwar durch Bermen unterteilte, allerdings optisch weithin in Erscheinung tretende Bruchwand. Bei Gesteinen, die für die Erosion weniger anfällig sind, wie etwa Kalk, bildeten sich im besten Falle unnatürliche, mit Bäumen bestandene schmale Felsbänder aus, die durch ihren linearen Strukturcharakter einen Fremdkörper im Landschaftsbild darstellten.

In mühsamer Hartnäckigkeit ist es der NÖ Umweltanwaltschaft in Zusammenarbeit mit den Naturschutzsachverständigen der Bezirkshauptmannschaften sowie der Gebietsbauämter und jenen der Abteilung BD2 gelungen, ein Umdenken zu bewirken.

## *Umdenken und bewährte Grundsätze*

Das Befolgen folgender Grundsätze hat sich nunmehr viele Jahre lang bewährt:

- Ø Wenn es die Örtlichkeit zulässt sollte ein Scheibenabbau vorgesehen werden, weil dadurch der geringste Rekultivierungsaufwand entsteht. Im Idealfall eines Kogels muss erst nach Abbauende eine horizontale Fläche rekultiviert werden.
- Ø Sollte ein Etagenabbau notwendig sein, so ist dieser jedenfalls von oben nach unten durchzuführen, wobei auf eine rasche Rekultivierung oder Renaturierung Wert gelegt werden sollte. Dadurch ist eine möglichst kurze optische Beeinträchtigung gewährleistet, weil maximal drei Etagen gleichzeitig optisch wirksam werden. Es tritt nicht die gesamte Bruchwand in ihrer vollen Höhe – wenn auch durch Bermen unterteilt – für Jahrzehnte in Erscheinung.
- Ø Im Endzustand sollte unbedingt eine Böschung mit einer Neigung von maximal 35 bis 38 Grad hergestellt werden.

In den letzten 15 bis 20 Jahren wurden Neugenehmigungen auf diese Art und Weise erteilt und auch mehrere Sanierungen von „Altlasten“ erfolgreich bewilligt, so dass wir in Niederösterreich derzeit in der glücklichen Lage sind, bereits entsprechende Vorzeigesteinbrüche vorweisen zu können – auch bereits abgeschlossene Steinbrüche.

Derzeit geht der Trend von der Rekultivierung zur Renaturierung, sodass überall dort, wo nicht das Landschaftsbild im Vordergrund steht, das Augenmerk auf die ökologische Vielfalt sowie die natürliche Entwicklung gelegt wird. In diesen Fällen sind im Endzustand auch vereinzelte Wandpartien wünschenswert bzw. kann von der bisher üblichen Wiederaufforstung abgegangen werden. Die Herstellung einer Endböschung mit einer Neigung zwischen maximal 35 und 38 Grad, ob nun mit Humus überschüttet oder nicht, sollte jedoch obligatorisch sein – ausgenommen die bereits erwähnten, aus ökologischen Gründen wünschenswerten Wandpartien. Auch sonstige „Unregelmäßigkeiten“ in der Endgestaltung haben sich als positiv herausgestellt. Diese Entwicklung ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft grundsätzlich zu begrüßen und wird von uns unterstützt.



## *Kommt nun wieder ein Rückschritt?*

Umso bedenklicher ist jedoch die Tatsache, dass gerade in jüngster Zeit wieder Großprojekte vorgestellt werden, die entgegen dieser positiven Entwicklung bis zu 20 Meter hohe durchgängige Wände vorsehen, die auch aus Sicht der Geologen in Bezug auf die langfristige Standsicherheit bedenklich sind. Wenn heute Projekte erstellt werden, die jenen der frühen 90er-Jahre erschreckend ähneln, so ist dies eine sehr bedenkliche Entwicklung, die als Rückschritt angesehen werden muss.



Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft reicht es nicht aus, dass ein Abbau hinter einer Sichtkulisse stattfindet. Vielmehr sollte dieser so getätigt werden, dass das beanspruchte Areal sich im Falle einer Einstellung jederzeit so entwickeln kann, dass keine Beeinträchtigung des Erholungswertes sowie der

ökologischen Funktionsfähigkeit zu erwarten ist. Im Idealfall sollte sich aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bereicherung einstellen. Beispiele dafür, dass dies machbar ist, gibt es mittlerweile doch einige. In der Vergangenheit konnte hier durch viel Überzeugungsarbeit unsererseits doch viel bewirkt werden.



## 6. Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

### *Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000*

Die Anzahl dieser Verfahren betrug im Jahr 2015 genau 1.926. Damit stellt das NÖ Naturschutzgesetz unverändert die Rechtsmaterie mit den meisten Erledigungen im Rahmen der Tätigkeit der NÖ Umweltanwaltschaft dar.

Hierunter fallen sämtliche naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren, Verfahren gemäß § 35 (2) NÖ Naturschutzgesetz zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, Verfahren betreffend Naturdenkmäler und Naturschutzgebiete sowie NVP-Feststellungsverfahren. Im Jahr 2015 wurde von diesem Antragsrecht auf Feststellung des Erfordernisses einer Naturverträglichkeitsprüfung wieder mehrmals Gebrauch gemacht.

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum auch Fragen des Artenschutzes, vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen, aber auch mit Zieselvorkommen im Wiener Umland

zur Baufreimachung von Bauland (Ausnahmebewilligungsverfahren).



### *NATURA 2000 – Netzwerk: Vogelschutzgebiete und Schutzgebiete nach der Flora- Fauna-Habitat Richtlinie*

Durch die Parteistellung der NÖ Umweltanwaltschaft in unterschiedlichsten Verwaltungsverfahren sowie ihren sonstigen gesetzlichen Aufgaben kommt uns bei den Europaschutzgebieten (Vogelschutzgebiete bzw. Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie) eine Art „Dreh scheibenfunktion“ zu: In vielen Fällen sind es Hinweise von NGOs oder von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, die letztendlich Auslöser für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die

NÖ Umweltanwaltschaft sind. Dabei sind wir stets bemüht, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Dies ist etwa durch die Mitbehandlung im naturschutzbehördlichen Ermittlungsverfahren möglich.

Aufgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie waren nach dem 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan bei bestehenden Wasserkraftanlagen an prioritären Gewässern Fischaufstiegshilfen bis Ende 2015 zu errichten. Dadurch ergaben sich zahlreiche Anpassungsverfahren, die deutlich machten, dass es fachliche Unterschiede in der Bewertung aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht gibt. An zwei Stellen wurden an kleinen Gewässern zwecks Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit Versuchsanlagen mit wissenschaftlicher Begleitung akzeptiert. Bei zwei Anlagen wurden auch bereits Fischabstiege vorgesehen.

### *Naturdenkmäler und landschaftsprägende Elemente*

Zunehmend kommt es im Bereich von Naturdenkmälern zu Nutzungskonflikten mit dem Tourismus, sei es durch Rafting, Kanuing oder Klettern. Hier sind

Konzepte zu erarbeiten, die für das jeweilige Naturdenkmal nicht nachteilig sind.

Weiterhin kommt es in Landschaftschutzgebieten zur Entfernung von landschaftsprägenden Elementen (Hecken, Rainen sowie Steilböschungen) zwecks besserer landwirtschaftlicher Nutzung. Einerseits ist einer modernen Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden und werden doch durch diese die landschaftsprägenden Elemente auch gepflegt, andererseits sind Kompensationsmaßnahmen unerlässlich, weil diese Elemente meist Rückzugsgebiete für viele Tiere und Pflanzen darstellen. Besonders laufende Schlägerungen in ausgewiesenen Waldbeständen können zu Konflikten mit den Erhaltungszielen von Schutzgebieten führen, weshalb es auch hier sinnvoller Konzepte bedarf.

### *Verfahren nach dem NÖ Flurverfassungslandesgesetz*

Hierzu sei auf Punkt 9., S. 35 ff., verwiesen.

## *Massentierhaltung*

Bei den Massentierhaltungen hat sich 2015 gegenüber dem Vorjahr keine wesentliche Änderung ergeben. Dies trifft sowohl auf Beschwerden betreffend Geruchsbelästigungen durch Nutztierhaltungen im Allgemeinen und Massentierhaltung im Besonderen als auch auf befürchtete Geruchsbelästigungen bei neuen Vorhaben zu. Ein Interessensausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Produktionsbedarfen und –bedürfnissen einerseits und den Bedürfnissen von Anrainerinnen und Anrainern andererseits ist zum Erhalt des sozialen Friedens in den Gemeinden notwendig, in der Praxis jedoch oftmals nur sehr schwierig zu bewerkstelligen.

Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebegesetz (NÖ IBG) für Geflügel und Schweine werden nur äußerst selten durchgeführt. Aufgrund der Viehstandsdaten wären hier eigentlich wesentlich mehr Verfahren zu erwarten.

## *Photovoltaikanlagen*

Bei den Photovoltaikanlagen hat sich insofern etwas verändert, als im Jahr 2015

noch mehr Gebäudeanlagen und fast keine Freilandanlagen mehr eingereicht worden sind. Erstere betreffen die NÖ Umweltanwaltschaft lediglich durch unsere Parteistellung laut NÖ Elektrizitätswesengesetz, letztere auch durch unsere Parteistellung im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz. Während kleinere Freianlagen, die sich meist im Haus- und Hofbereich befinden, naturschutzrechtlich meist unproblematisch sind, trifft dies auf isoliert situierte Großanlagen nicht immer zu.

## *Biogasanlagen*

Im Berichtsjahr 2015 sind, wie auch bereits in den Jahren davor, die Bewilligungsverfahren hinsichtlich neuer Biogasanlagen erheblich zurückgegangen. Es waren nur vereinzelte Abänderungen oder Erweiterungen von bereits bestehenden Anlagen zu verzeichnen.

Auch 2015 wurden wieder einige Problemanlagen stillgelegt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder seitens der Behörde. Vereinzelt gibt es jedoch nach wie vor Geruchsbeschwerden, die jedoch in der Regel einige wenige „altbekannte Anlagen“ betreffen. Insbesondere zwei Anlagen führen weiterhin regel-

mäßig zu zahlreichen Beschwerden. Hier ist die NÖ Umwelthanwaltschaft bemüht, einen Ausgleich zwischen der Betreiberseite und den Anrainerinnen sowie Anrainern zu finden. Die gewählten Ansätze zeigen zwar Wirkung, es kommt jedoch immer wieder zur Rückschlägen, weshalb eine vermehrte Kontrolle seitens der Behördenorgane erforderlich ist.

### *Raumordnung*

Die NÖ Umwelthanwaltschaft kann im Rahmen der Änderung der regionalen Raumordnungsprogramme Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Naturschutz abgeben. Hierbei wird von uns viel Zeit in Besprechungen mit Bürgerinnen und Bürgern und mit Expertinnen und Experten sowie in Begehungen investiert. In wenigen Fällen sind von der NÖ Umwelthanwaltschaft im Zusammenspiel mit den Amtssachverständigen für Naturschutz ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der Schutzgüter bzw. des Landschaftsbildes zu fordern. Hier seien beispielsweise Umwidmungsverfahren in sensiblen Lebensräumen wie dem Wiener Wald und in einem Landschafts-

schutzgebiet für Bauländerweiterungen in der Wachau genannt.

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Bei den UVP-Verfahren waren es auch 2015 große Infrastrukturprojekte wie etwa „Flughafen Wien dritte Piste“, „Semmering Basistunnel neu“, „A5 Nord/Weinviertelautobahn“, der bereits weiter oben besprochene „Marchfeldkogel“ oder die „S8 Marchfeldschnellstrasse“, welche die Schwerpunkte unserer diesbezüglichen Tätigkeit darstellten. Darüber hinaus sind es vor allem die bereits erwähnten Windkraftanlagen und diverse UVP-Feststellungsverfahren, die aufgrund der sehr komplexen Materien einen bedeutenden Ressourceneinsatz erfordert haben. Insgesamt fielen im Jahr 2015 111 UVP-Verfahren an und somit mehr als in jedem anderen Bundesland. In diesem Bereich hat sich im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich wenig verändert, zumal die angeführten Großprojekte die NÖ Umwelthanwaltschaft in der einen oder anderen Form über mehrere Jahre hindurch beschäftigen. Da es uns wesentlich ist, so oft es geht proaktiv tätig zu sein, kommt noch hinzu, dass wir uns nach Möglichkeit bereits vor Einleitung von UVP-Verfahren

einbringen, um die Interessen des Umweltschutzes bestmöglich wahren zu können (beispielsweise „Weinviertelleitung“). Und auch die eine oder andere grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (etwa zum „Kernkraftwerk Paks“) verlangt unsere Aufmerksamkeit und Mitwirkung.

### *Abfallwirtschaftsgesetz 2002*

Im Jahr 2015 war neben der Wahrnehmung der Parteistellung im Bereich der Deponien, wo die NÖ Umweltschutzbehörde die öffentlichen Interessen des Naturschutzes zu vertreten hat, nach wie vor das verstärkte Bestreben erkennbar, Aushub in Form von „Geländegestaltung“ oder „Bodenverbesserungsmaßnahmen“ außerhalb von Deponien abzulagern und somit das strenge Regime des Abfallwirtschaftsrechts zu umgehen. In mehreren derartigen Fällen hat die NÖ Umweltschutzbehörde – wie schon in den Jahren zuvor – von ihrem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Gebrauch gemacht. Weiters sei an dieser Stelle auf die Ausführungen über die geplanten „Deponiehügel“ (vgl. Punkt 3., S. 13 ff.) in diesem Bericht hingewiesen.

### *Mobilfunkanlagen*

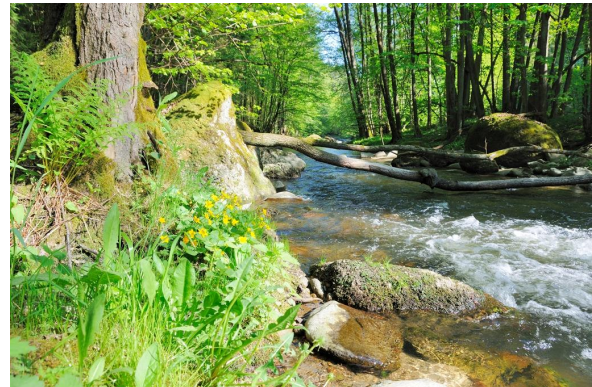
Hier gibt es für das Jahr 2015 insofern Neues zu berichten, als auch in Österreich der Rollout von „LTE“, der Mobilfunktechnik der vierten Generation, voranschreitet. Derzeit wird die NÖ Umweltschutzbehörde daher immer wieder auch mit Neuerrichtungen und Mastenerhöhungen sowie mit Nachrüstungen von bestehenden Anlagen im Naturschutzverfahren befasst. Durch diese Umbaumaßnahmen kommen diese Anlagen wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung, womit es folglich vermehrt zu Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger bei uns in Hinblick auf mögliche problematische gesundheitliche Auswirkungen kommt.

## 7. Unterstützung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden

### *Beratung in Verfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend*

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2015 wieder viele Bürgerinnen und -bürger sowie Gemeinden in Verwaltungsverfahren über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt. Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Eine diesbezügliche Beratungstätigkeit wird zunehmend auch von Unternehmen hinsichtlich Standortwahl und Projektchancen in Anspruch genommen, zudem auch von den Planungsträgerinnen und -trägern großer Infrastrukturprojekte (Straßen- und Eisenbahnbau, Wasserwirtschaft).



### *Beratung hinsichtlich privater umweltrelevanter Maßnahmen*

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Laufe des Jahres 2015 wieder zahlreiche Bürgerinnen und Bürger bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beabsichtigter Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.



### *Sprechtage an Bezirkshauptmannschaften*

Im Jahr 2015 wurden gesamt sechs Sprechtage an unterschiedlichen Bezirkshauptmannschaften abgehalten, wobei neben dem/der für den Bezirk zuständigen Fachreferentin/Fachreferenten auch ich als Leitung der NÖ Umweltschutzbehörde immer und durchgehend für Anliegen und Fragen von InteressentInnen zur Verfügung gestanden bin. Es folgen die Daten der Sprechtage im Jahr 2015:

- BH Hollabrunn (15. April 2015)
- BH Wr. Neustadt (20. Mai 2015)
- BH St. Pölten (24. Juni 2015)
- BH Scheibbs (23. September 2015)
- BH Korneuburg (4. November 2015)
- BH Mödling (10. November 2015)

Im Rahmen dieses niederschweligen Angebots konnten insgesamt 32 Parteien (oft bestehend aus mehreren Personen) beraten bzw. informiert werden. Wir werden diese Serviceleistung auch in Hinkunft beibehalten.

### *Aktive Teilnahme an BürgermeisterInnen-Konferenzen*

Zwecks Information der BürgermeisterInnen sowie AmtsleiterInnen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde im Jahr 2015 bei gesamt sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen mit einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies hat großen Anklang gefunden und zudem die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Es folgen die Daten der Konferenzen:

- Ø BH Hollabrunn (15. April 2015)
- Ø BH Korneuburg (29. April 2015)
- Ø BH Neunkirchen (21. Mai 2015)
- Ø BH Mistelbach (5. Oktober 2015)
- Ø BH Mödling (10. November 2015)
- Ø BH Gmünd (26. November 2015)

Nach Maßgabe der vorhandenen begrenzten Ressourcen werden wir an diesen Konferenzen auch in Zukunft aktiv teilnehmen.

Bezüglich der Teilnahme an Treffen von UmweltgemeinderätInnen wird auf

Punkt 11., S. 48, dieses Berichts hingewiesen.

## 8. Konfliktmanagement, Mediationen und Moderationen

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch 2015 wieder Mediationen und Konfliktmanagementverfahren – meist über Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umwelthanwaltschaft ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

### *„Mediation Mostschank“*

Als Beispiel soll hier die „Mediation Mostschank“ genannt werden: Über Ersuchen des Bürgermeisters der Marktgemeinde Obergrafendorf führt die NÖ Umwelthanwaltschaft ein Mediationsverfahren durch.

Die wesentlichen Themen dabei:

- Ruhender Verkehr – Verkehrsbehinderung durch parkende Autos und Busse,
- Lärmbelästigung der Nachbarn durch den Gastgarten und Veranstaltungen, sowie
- Geruchsbelästigungen.

In mehreren Sitzungen ist es sowohl gelungen, eine Lösung für das Verkehrsproblem zu finden, als auch einige Lösungsansätze für die anderen Probleme zu entwickeln und zu vereinbaren.

Ein besonderer Dank geht in diesem Zusammenhang an die Bezirkshauptmannschaft Sankt Pölten, die das Verfahren durch den zuständigen Gewerbejuristen sowie durch das rasche und unbürokratische Vorgehen der Verkehrsabteilung unterstützt hat. Dies war für die Klärstellung der rechtlichen Situation sowie für das Finden und anschließende Implementieren einer Verkehrslösung von großer Bedeutung. Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung



noch am Laufen, die Zukunft wird zeigen, wie nachhaltig die Ergebnisse sein werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Mediationsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versucht die NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und -räte.

### *Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald*

Im Bereich der Konfliktmoderation möchte ich als Beispiel auf meine Tätigkeit für die NÖ Umweltschutzbehörde zum Thema „Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald“ hinweisen:



Mountainbiken im Wald ist ein konfliktträchtiges Thema. Während Mountainbiker auf anspruchsvollen legalen Strecken ihrem Hobby nachgehen wollen, sind GrundeigentümerInnen zur Einhaltung des Forstgesetzes und zur Haftungsübernahme verpflichtet. Auch die berechtigten Interessen des Naturschutzes und jene anderer Erholungssuchender stehen oftmals im Widerspruch zu jenen der Biker. Aufgrund der zunehmenden Eskalation eines Konflikts im Raum Klosterneuburg/Weidlingbach habe ich auf Ersuchen der neu gegründeten „Mountainbike-Plattform“, bestehend aus dem Mountainbikeverein „Wienerwaldtrails“, dem „Biosphärenpark Wienerwald Management“, dem Stift Klosterneuburg, den „Österreichischen Bundesforsten“ (ÖBf), „Wiener-

wald Tourismus“ und dem Forstamt der Stadt Wien, im ersten Quartal 2015 einen Stakeholder-Dialog zum Thema „Mountainbiken im Biosphärenpark Wienerwald“ mitkonzipiert und moderiert. Über 50 TeilnehmerInnen aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Verwaltung, Forst, Naturschutz, Wandern und Sport, GrundeigentümerInnen, usw.) waren der Einladung gefolgt. Es standen dabei der kooperative Dialog über die unterschiedlichen Interessen und die bisherige Arbeit an einer gemeinsamen Vision für ein nachhaltiges Mountainbiken im Wienerwald im Vordergrund.

Aktuell entwickelt die Plattform einen Trailpark im Raum Klosterneuburg/

Weidlingbach, der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts kurz vor der Eröffnung steht. Durch die Entwicklung attraktiver und miteinander vernetzter Mountainbike-Trails erwartet sich die Plattform eine Entlastung des übrigen Natur- und Erholungsraums und damit eine Abnahme der Interessenskonflikte. Die Umsetzung wird durch die Universität für Bodenkultur (BOKU) wissenschaftlich begleitet.

Schließlich ist zu erwähnen, dass Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS aufgrund eines Beschlusses der NÖ Landesregierung als einer von sieben Vertretern des Landes Niederösterreichs dasselbe im Verein „Dialogforum Flughafen Wien“ vertritt.

## 9. Beispiele aus der Praxis

Die nachstehenden Praxisbeispiele sollen zeigen, wie sich die NÖ Umweltschutzanwaltschaft zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes involviert:

### *„Bodenaushubdeponie Seefeld“*

Mit Verfahren zur Genehmigung von Bodenaushubdeponien ist die NÖ Umwelt-

anwaltschaft häufig befasst. Unsere Parteistellung beschränkt sich im konzentrierten Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 idgF. aber auf das Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften geltend zu machen. Wesentliches Augenmerk wird von der NÖ Umweltschutzanwaltschaft daher einerseits auf den gewählten Standort und andererseits auf die nach-

folgende Rekultivierung der jeweiligen Bodenaushubdeponie gelegt.

2015 wurde in der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz eine Deponie abgeschlossen, die nach einem bereits 1981 beendeten Sandabbau 1989 genehmigt wurde. Im Jahr 2012 wurde die NÖ Umweltschutzbehörde darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Deponie eine Steilwand befinden würde, in der Bienenfresser und ein Steinkauz brüteten, nun aber geplant wäre, diese Steilwand im Rahmen von Abschlussmaßnahmen abzuschleifen und damit den wertvollen Lebensraum zu zerstören. Bei einer daraufhin vorgenommenen Besichtigung des Areals konnte festgestellt werden, dass das 1989 genehmigte Projekt nicht zur Gänze umgesetzt worden war und dadurch Steilwandbereiche erhalten waren, die zahlreiche kleinere und größere Löcher aufwiesen. Diese Löcher wurden einerseits von Bienenfressern und andererseits von einer Vielzahl verschiedener Insekten (Hautflügler) angelegt. Durch die relativ abgeschiedene Lage und der von Halbtrockenrasen geprägten Umgebung der Steilwände hatte sich der Deponiebereich zu einem äußerst hochwertigen Lebensraum, insbesondere aus ornithologischer Sicht (Bienenfresser, Turmfalke, Steinkauz, Blut-

specht, Neuntöter, Sperbergrasmücke, etc.), entwickelt.

Auf Anfrage bei der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz wurde mitgeteilt, dass die geplanten Deponieabschlussmaßnahmen zur Beseitigung der Steilwände aus Sicherheitsgründen (Absturzgefahr) und in weiterer Folge zur Nutzung des Areals für eine Rinderhaltung gesetzt würden. Es wurde auch auf einen diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss hingewiesen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat deshalb die Abteilung „Umwelt- und Energie-recht“ beim Amt der NÖ Landesregierung um dringende Anberaumung einer Überprüfungsverhandlung unter Beiziehung von Sachverständigen für Naturschutz, Deponietechnik und Geologie ersucht.

In einer daraufhin durchgeführten Verhandlung mit Ortsaugenschein wurde von der Sachverständigen für Naturschutz die besondere Wertigkeit der Steilwände für den Lebensraum bestätigt. Vom Sachverständigen für Geologie wurde festgestellt, dass die Steilwände aus Sicherheitsgründen nicht unbedingt entfernt werden müssen, sondern dass durch entsprechende Maßnahmen (insbesondere Herstellung eines Sicherheitswalles und Aufstellung von Warnta-

fel) ein ausreichender Schutz vor Abstürzen gewährleistet werden kann. Vom Sachverständigen für Deponietechnik wurde ebenfalls die Belassung der Steilwände für möglich erachtet, sofern entsprechende deponietechnische Maßnahmen (Deponieoberflächenabdeckung, etc.) vorgesehen werden.

Die Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat daraufhin erklärt, ein diesen Vorgaben entsprechendes Deponieabschlussprojekt ausarbeiten zu lassen und es der Behörde anzuzeigen. Kurz darauf wurde das Projekt vorgelegt, das nach positiver Beurteilung durch die beigezogenen Sachverständigen von der Behörde zur Kenntnis genommen werden konnte. 2015 wurde im Rahmen einer weiteren Überprüfungsverhandlung festgestellt, dass die Abschlussmaßnahmen dem Projekt entsprechend durchgeführt und dadurch sowohl die deponie- als auch die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt wurden.

Durch das rasche und unbürokratische Handeln der Behörde und aufgrund des Verständnisses der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz für die angeregten Maßnahmen konnte ein Naturjuwel von außergewöhnlicher Bedeutung erhalten werden.

## Zusammenlegungsverfahren

### „Moidrams“ und „Obergrünbach“

Wie bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten ausgeführt wurde stellen Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF., vor allem die Zusammenlegungsverfahren, ein sehr wichtiges Aufgabengebiet für die NÖ Umweltanwaltschaft dar, weil in derartigen Verfahren große Gebiete (in der Regel ca. 200 bis 500 Hektar) durch die Zusammenlegung von Ackerflächen und die dadurch bedingte Verlegung, Entfernung oder Neuanlage von Landschaftselementen verändert werden.

In der Folge soll unsere dabei gegebene mannigfaltige Aufgabenstellung grundsätzlich erörtert bzw. beispielhaft über zwei große Zusammenlegungsverfahren berichtet werden, die im Jahr 2015 durchgeführt wurden:

Das Mitwirkungsrecht der NÖ Umweltanwaltschaft gründet sich auf § 14a des Flurverfassung-Landesgesetzes 1975 idgF., wonach vor Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der NÖ Umweltanwaltschaft unter Vorlage der Planungsunterlagen die Möglichkeit zu geben ist, innerhalb von sechs Wochen die Feststellung zu bean-

tragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Vorweg ist aber von der NÖ Agrarbezirksbehörde zu klären, ob einer der folgenden Tatbestände für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt ist:

- Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 ha;
- Geländeänderungen von mehr als einem Meter Höhe auf einer Fläche von mehr als 20 ha;
- wenn naturschutzrechtlich geschützte Gebiete berührt werden und eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks zu erwarten ist;
- wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative und quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet insgesamt wesentlich verringern würde.

Die ersten beiden Punkte waren bisher noch nie erfüllt. Schutzgebiete gemäß dem dritten Aufzählungspunkt werden zwar manchmal randlich berührt, die Planungen konnten aber immer so gestaltet werden, dass eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks der berühr-

ten Gebiete ausgeschlossen werden konnte. Insgesamt werden Zusammenlegungsverfahren aber nur selten auf Grundstücken innerhalb eines derartigen Schutzgebietes durchgeführt.

Wesentlich anders verhält es sich beim letzten Aufzählungspunkt, weil Zusammenlegungsverfahren fast immer schwerwiegende Auswirkungen auf vorhandene naturnahe Strukturelemente haben.

Die Zusammenlegung von Grundstücken und die Schaffung von größeren und einfacher bewirtschaftbaren Ackerflächen kann oft nur durch Beseitigung oder zumindest Beeinträchtigung von Rainen, Hecken, Böschungen, Feldgehölzen oder Waldrändern erreicht werden. Es ist daher im Agrarverfahren eine Bewertung vorzunehmen, inwieweit eine qualitative oder quantitative Verringerung der beanspruchten Landschaftselemente erfolgt und wie diese Verringerung vermieden bzw. durch geeignete Maßnahmen und Anlagen ausgeglichen werden kann.

Relativ einfach erscheint diese Bewertung hinsichtlich der quantitativen Verringerung der Landschaftselemente, weil betroffene Flächen leicht addiert und somit erfasst werden können. Viel

schwieriger verhält es sich bei der Bewertung aus qualitativer Sicht. Landschaftselemente haben vielfache Funktionen, wie etwa Erosionsverminderung (Wasser, Wind), als Biotopverbundelemente und vor allem als Lebensraum für Flora und Fauna. Diese Lebensräume reichen von relativ artenarmen Schmalrainen bis zu hochwertigen Feuchtbereichen oder Trockenwiesen, von monotonen Fichtenkulturen bis zu ökologisch besonders wertvollen Feldgehölzen mit Altholz- bzw. Totholzbeständen. Daneben haben diese Strukturelemente natürlich auch eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

In der Planung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist daher festzulegen, welche Landschaftselemente zur Verbesserung der Agrarstruktur entfernt werden können, welche unbedingt zu erhalten sind und welche Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der wesentlichen Funktionen der Landschaftselemente für die Beibehaltung der Artenvielfalt und des Landschaftscharakters gesetzt werden müssen.

Diese Planung wird von ÖkologInnen der NÖ Agrarbezirksbehörde vorgenommen. Sobald die Planung vorliegt, wird die NÖ Umweltanwaltschaft im Hinblick auf ihr Mitwirkungsrecht beigezogen.

Bei allen größeren Verfahren erfolgt dies in der Weise, dass wir nach Vorlage der Planungsunterlagen eine Begehung bzw. Befahrung des Zusammenlegungsgebietes gemeinsam mit VertreterInnen der NÖ Agrarbezirksbehörde und des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft unternehmen. Die NÖ Umweltanwaltschaft wird vor allem bei Zusammenlegungsverfahren, die aus ornithologischer Sicht besonders kritisch sind, von einem externen Experten beraten. Im Rahmen dieser Begehungen werden die kritischen Bereiche diskutiert und seitens der NÖ Umweltanwaltschaft Änderungswünsche bekannt gegeben.

Wichtigster Grundsatz für uns ist, dass hochwertige Landschaftselemente bzw. Biotope (Moore, wertvolle Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, etc.) unbedingt zu erhalten sind. Weiters ist darauf zu achten, dass ein Biotopverbundnetz erhalten bzw. durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen wird. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden ist ein zusätzlicher Grundbedarf unabdingbar. Der Grundbedarf ergibt sich für die Erhaltung bestehender Landschaftselemente, der Schaffung von zusätzlichen Grünmaßnahmen als Ausgleich für entfernte Landschaftselemente (Bodenschutzanlagen, Baumreihen, Krautstreifen) und für Wasserbauten

(Rückhaltebecken, Gräben). Gegenüber dem Bestand vor dem Zusammenlegungsverfahren ist aber ein zusätzlicher Bedarf an Flächen notwendig, weil durch die Schaffung von großen Ackerflächen auch vermehrte Erosionsgefahr besteht, durch den Verlust der kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen viele gegebene positive Randstrukturen verloren gehen und bei Ausgleichsmaßnahmen gewachsene ältere Strukturen durch neue, oft erst nach Jahrzehnten die gleiche Wirkung aufweisende Landschaftselemente geschaffen werden.

Wie die NÖ Agrarbezirksbehörde erhoben hat, wurden in den durchgeführten Zusammenlegungsverfahren in den Jahren 2007 bis 2014 bei einer durchschnittlichen Gesamtausstattung an Grünanlagen von 4,45 Prozent (in der Folge „%“) pro Zusammenlegungsgebiet durchschnittlich um 1,39 % neue Grünanlagen mehr hergestellt als vor Einleitung des Verfahrens bestanden haben. Dieser von den GrundeigentümerInnen zusätzlich aufzubringende Grundbedarf wurde in den letzten Jahren von VertreterInnen der Landwirtschaft zunehmend kritisiert. Dazu ist seitens der NÖ Umweltschutzbehörde anzumerken, dass neben den bereits erwähnten Gründen auch die Fachliteratur einen zusätzlichen Flächenbedarf für Grünmaßnahmen

nach Agrarverfahren für erforderlich erachtet. So hat die NÖ Agrarbezirksbehörde die folgende Auswertung der Fachliteratur vorgenommen:

- *Broggi „Naturnaher Flächenbedarf in der Schweiz“ am Beispiel Schweizer Mittelland:*  
Ist-Stand an naturnahen Flächen: 3,5 % der Kulturlandschaft.  
Bedarf: Mindestens 12 % (Verdreifachung des Bestandes erforderlich).
- *Flächenanalyse für Deutschland durch Bund:*  
11 % der Bundesgebietsfläche (Kernfläche 6,5 % und Biotopverbundachsen 4,5 %).
- *Röser „Saum- und Kleinbiotop“:*  
Bedarf an naturnahen Elementen/Flächen in Agrarlandschaften mindestens 5 bis 8 %.
- *Thomet-Thoutberger (CH): „Ökologische Gestaltung und Nutzung der Agrarlandschaft“ 1991*  
5 bis 10 % naturbetonte Biotop; müssen großteils neu geschaffen werden.

Daraus ergibt sich zu zweifelsohne, dass in Niederösterreich der von den Landwirtinnen und -wirten aufzubringende



Grundbedarf für Ausgleichsmaßnahmen weit unter dem in der Fachliteratur geforderten Maß liegt und daher eine weitere Abnahme von Ausgleichsflächen, wie dies von Teilen der Landwirtschaft gefordert wird, nicht zu rechtfertigen ist. Betont soll auch werden, dass Ausgleichsflächen vorwiegend auf landwirtschaftlichen Böden mit schlechteren Bonitäten (mit Ausnahme von unbedingt notwendigen Bodenschutzanlagen oder Wasserbauten) vorgesehen werden.

In den meisten Zusammenlegungsverfahren wird nach Begehung des Zusammenlegungsgebietes eine Sitzung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft durchgeführt, an der neben der NÖ Agrarbezirksbehörde auch die NÖ Umweltschutzbehörde teilnimmt. In dieser Sitzung wird der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vorgestellt und sowohl die Ausschussmitglieder als auch die NÖ Umweltschutzbehörde geben ihre Änderungswünsche dazu ab. Bei der Planabstimmung soll eine Lösung gefunden werden, die eine entsprechende Agrarstrukturverbesserung ermöglicht, aber gleichzeitig sollen auch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden. In diesen Sitzungen werden die geplanten Maßnahmen und Anlagen sehr intensiv diskutiert. Gemeinsame

Lösungen sind klarerweise nicht immer ohne Kompromisse erzielbar. Kommt es aber zu einer gemeinsamen Planabstimmung, so wird eine Vereinbarung aufgesetzt, in der wir auf unser Recht, einen UVP-Feststellungsantrag einzubringen, verzichten. Dadurch kann das Verfahren wesentlich beschleunigt werden.

Es kann berichtet werden, dass auch 2015 in allen Fällen eine Einigung mit den GrundeigentümerInnen erzielt und von der Einbringung eines UVP-Feststellungsantrages abgesehen werden konnte.

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde haben sich der direkte Kontakt, die Diskussion und das Suchen nach gemeinsamen Lösungen mit den GrundeigentümerInnen bewährt. Für die betroffenen LandwirtInnen ist es unseres Erachtens auch wichtig, persönlich mit VertreterInnen der NÖ Umweltschutzbehörde zu diskutieren und deren Argumente zu hören. Dadurch wird nicht nur das Verfahren beschleunigt, sondern es führt in den meisten Fällen auch zu einer weit höheren Akzeptanz von notwendigen Grünmaßnahmen.

2015 war die NÖ Umweltschutzbehörde in zahlreichen Zusammenlegungsverfahren



tätig. Über zwei wichtige Verfahren im Waldviertel, die aus ökologischer Sicht doch sehr unterschiedliche Ausgangslagen und Zielsetzungen aufwiesen, wird in der Folge berichtet:

#### „Z-Verfahren Moidrams“:

Durch das Umfahrungsstraßenprojekt Zwettl wurden auch die landwirtschaftlichen Flächen in der KG Moidrams berührt und durchschnitten. Deshalb wurde ein Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Die landwirtschaftlichen Flächen in Moidrams zeigten sich als typische Waldviertler Streifenflur mit einem engen Netz an Rainen (vielfach mit Klaubsteinhaufen, die zum Teil überwachsen und mit Sträuchern bestockt waren), Hecken, Einzelbäumen sowie mit abwechselnd verteilten Wiesen- und Ackerflächen, die mosaikartig über das Gebiet verteilt waren. Der Anteil an naturnahen Strukturelementen war mit über 8 % der Gesamtfläche überdurchschnittlich hoch. Durch die gegebene Strukturvielfalt mit Feuchtwiesen und Magerstandorten war das Gebiet auch von großer Bedeutung für Amphibien und Reptilien. Durch das UVP-Einreichoperat zum Umfahrungsstraßenprojekt Zwettl lagen gute Kenntnisse über die im Gebiet vorkommenden Vogelarten vor. So konnten im Zusammenlegungsgebiet eine hohe Anzahl an sensiblen

Vogelarten (Rote Liste Österreich bzw. Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie – 79/409/EWG) festgestellt werden: Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche, Baumpieper, Hohltaube, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl und Raubwürger.

Neben der außergewöhnlich hohen Bedeutung des Gebietes für Tier- und Pflanzenarten lag jedenfalls auch eine Besonderheit aus landschaftlicher Sicht vor, weil Kulturlandschaften mit einer derartigen Vielfalt und solch hohem visuellen Natürlichkeitsgrad selbst im Waldviertel zu einem Relikt geworden und nur mehr selten zu finden sind.

Es war für die NÖ Umweltschutzbehörde in diesem besonderen Fall nicht einfach, ein Zusammenlegungsverfahren mitzutragen. In guter Zusammenarbeit mit der NÖ Agrarbezirksbehörde ist schließlich eine Lösung gelungen. So wurden einerseits zur Vergrößerung der Schläge schmale Raine zwischen größeren Rainen oder Hecken herausgenommen, andererseits wurden zur leichteren Bewirtschaftung Hecken und Raine durch die Zulage von Flächen verbreitert und begradigt. Die Eingriffserheblichkeit konnte auch durch die Realisierung eines Heidelerchen-Ausgleichsflächenprojekts im Zusammenlegungsgebiet,

das im Rahmen der UVP „Umfahrung Zwettl“ vorgeschrieben wurde, gemindert werden. Im Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Anteil an naturnahen Strukturelementen wurde von uns im Zusammenlegungsverfahren Moidrams auch kein Mehr an Ausgleichsflächen gefordert, sodass nach Abschluss des Verfahrens der Anteil an Landschaftselementen bei etwas über 8 % der Gesamtfläche lag.

Wenn sich auch manche Landwirte eine weitgehende Entfernung der Landschaftselemente gewünscht haben, so ist es letztlich doch gelungen, für die Landwirtschaft eine wesentliche Verbesserung der Agrarstruktur zu erzielen, weil die durch das Umfahrungsprojekt zerschnittenen Flächen zusammengelegt, die Äcker wesentlich vergrößert und die Bewirtschaftbarkeit erleichtert werden konnten. Gleichzeitig konnten aber auch der Landschaftscharakter und die ökologische Wertigkeit dieses besonders wertvollen Landschaftsteiles erhalten bleiben.

#### „Z-Verfahren Obergrünbach“:

Ganz anders als in Moidrams zeigt sich die Landschaft in Obergrünbach. Hier liegt eine eher strukturarme Offenlandschaft vor, in der Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume nur vereinzelt vor-

kommen. Das Zusammenlegungsgebiet war aber durch relative kleine und schmale Acker- und teilweise Wiesenflächen mit einem Netz an Schmalrainen geprägt, weshalb auch das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet wurde. Die Besonderheit war aber, dass das Projektgebiet einen wesentlichen Anteil an der national bedeutendsten Wiesenweihen-Population Österreichs im nördlichen Waldviertel aufweist.

Die Hauptgefährdung der Wiesenweihe (Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie) besteht in der landwirtschaftlichen Intensivierung und somit vor allem auch in der Durchführung von großräumigen Grundstückszusammenlegungen. Mit der angestrebten Verbesserung der Agrarstruktur durch die Vergrößerung der Äcker geht neben dem Verlust der Feldvielfalt und von Feldrandstrukturen sowie Dauergrünland vor allem auch die Entfernung der Schmalraine einher. Dadurch wird der Wiesenweihe – die Kleinsäuger (vor allem Feldmäuse) als Beutetiere hat – die Nahrungsgrundlage entzogen. Die am Boden brütende Wiesenweihe hat sich zwar insofern angepasst, als sie immer mehr in Getreidefeldern brütet, der durch die landwirtschaftliche Intensivierung bedingte Verlust an Nahrungsflächen führt aber letzt-

lich zu einer Vernichtung des Lebensraumes für diese so seltene Vogelart.

Im Zusammenlegungsverfahren Obergrünbach galt es daher, die landwirtschaftlichen Intensivierungspläne mit den Mindestanforderungen für den Erhalt der Wiesenweihenpopulation abzustimmen. Der Verlust der kleinräumigen landwirtschaftlichen Strukturen und damit der Schmalraine wurde vor allem durch die Anlage von breiteren Krautstreifen ausgeglichen. Dabei wurde einerseits auf die landwirtschaftlichen Bedürfnisse insofern Rücksicht genommen, indem nach Möglichkeit „Zwickel“ und nur schlecht bewirtschaftbare Flächen für die Anlage von Krautstreifen herangezogen wurden, andererseits aber auch der Fokus auf die Herstellung eines wirksamen Biotopverbundnetzes gelegt wurde. Die NÖ Umwelthanwaltschaft fordert auch in Offenlandschaften das vereinzelte Aussetzen von Sträuchern, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass Krautstreifen ohne jegliche Bepflanzung mit größerer Wahrscheinlichkeit im Laufe der Zeit verschwinden. Schließlich konnte in Obergrünbach der sehr geringe flächige Anteil an Landschaftselementen vor Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens von 1,45 % auf zumindest 3,36 % danach erhöht werden. Ob dadurch der Lebensraum der

Wiesenweihe erhalten werden kann wird sich aber erst in den kommenden Jahren zeigen.

### *Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd: Ein Beispiel zum Thema „Windkraft und Vogelschutz“*

Der Landschaftsraum „Weinviertel Nordost“ stellt aus ornithologischer Sicht – aufgrund der Nähe zu den March-Thaya-Auen) – einen wertvollen und schutzbedürftigen Lebensraum für windkraftsensible Vogelarten wie etwa Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan dar, aber auch einen geeigneten Standort für die Erzeugung von Windenergie. Dieser Themenkomplex „Windkraft – Vogelschutz“ wurde in einer vom Land Niederösterreich in Auftrag gegebenen Studie (Literaturhinweis am Ende dieses Beitrags), die 2015 veröffentlicht wurde, detailliert aufgearbeitet.

Die im Frühjahr 2015 eingereichte Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) für das Windparkprojekt „Palterndorf-Dobermannsdorf-Neusiedl/Zaya Süd“ sieht die Errichtung von 13 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern vor. Bei einem Abgleich der geplanten

Windkraftstandorte durch die NÖ Umweltschutzbehörde mit der angesprochenen Studie wurde festgestellt, dass acht der insgesamt 13 Windkraftanlagen in einer sogenannten Vorbehaltszone zu liegen kommen. Entsprechend der Studie erschien die Umsetzung der Windkraftvorhaben aufgrund der damals aktuellen Datenlage möglich, für eine endgültige Abklärung aus ornithologischer Sicht waren jedoch noch die Ergebnisse des laufenden Kollisionsmonitorings sowie der Telemetriestudie abzuwarten. Entsprechend den Intentionen des Landes Niederösterreich sollte mit der in Auftrag gegebenen Studie eine Abstimmung zwischen den Interessen des Naturschutzes (Ornithologie) und des Klimaschutzes erfolgen, wobei der Fokus für die Ausweisung der Potenzial- und Ausschlussflächen auf eine regionale Gesamtbetrachtung gelegt wurde. Da zum Zeitpunkt der Einreichung die erforderlichen Daten hinsichtlich der Raumnutzung durch windkraftrelevante Großvögel und bezüglich des Kollisionsrisikos noch nicht vorlagen, die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des kleinregionalen Fachkonzeptes jedoch als Voraussetzung für einen aus ornithologischer Sicht verträglichen Ausbau der Windkraft in der Region zu sehen sind, forderten wir in unserer Stellungnahme zur UVE die Einbringung der Daten aus der

laufenden Kollisions- und Telemetriestudie für das gegenständliche Genehmigungsverfahren ein.

Mittlerweile (Mai 2016) liegen nun drei weitere vertiefende Studien vor, aus denen der Schluss gezogen werden kann, dass der geplante Windpark nicht in den Hauptaktivitätszentren von Kaiser- und Seeadler bzw. Rot- und Schwarzmilan zu liegen kommt. Aufgrund der Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse wurde der Genehmigungsantrag jedoch dahingehend eingeschränkt, dass die drei östlichsten Windkraftanlagen entfallen sollen (höhere Aktivitätsdichte nach Osten hin) und nur mehr zehn Anlagen errichtet werden sollen. Das UVP-Verfahren ist im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch im Laufen.

#### Literaturhinweis:

*„Kleinregionales Fachkonzept March-Thaya-Region: Großkrut Nord, Altlichtenwarth, Palterndorf Südost, Zistersdorf Nordost und Mitte und Dürnkrot Ost; Eignungs- und Ausschlussflächen für die Widmung von Windkraftanlagen für 18 Gemeinden im Bereich Weinviertel Nordost aus der Sicht des Vogelschutzes“; Deutsch Wagram 2015.*

## *Fracking – schriftliche Erklärung der OMV*

Anfang des Jahres 2015 sind mehrere Anfragen und Hinweise von BürgerInnen und –initiativen bei uns eingegangen, mit welchen der Besorgnis Ausdruck gegeben wurde, dass die OMV „Fracking“-Aktivitäten in Niederöster-

reich entfalten würde. Auf Initiative und Drängen der NÖ Umweltschutzorganisation wurde seitens der Geschäftsleitung der OMV schriftlich erklärt, dass seitens des Unternehmens sowie wirtschaftlich verbundener Unternehmen keinerlei Aktivitäten stattfinden bzw. geplant sind, die unter den Begriff „Fracking“ im weiteren Sinne fallen.

## 10. Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes & Erstattung von Verbesserungsvorschlägen

Die NÖ Umweltschutzorganisation ist zur Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und anderen Normen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltschutzorganisation hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegiti-

mationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Naturschutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren.

Bezüglich der Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt sollen hier beispielsweise die Involvierung in die Bearbeitung der Problemstellung „Mountainbiken im Wald“ und die Mitbeauftragung der Studie „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“ (Literaturhinweis am Ende dieses Beitrags) genannt werden.

Ausgangspunkt für die Beauftragung dieser Studie ist die Tatsache, dass ein funktionierender Naturhaushalt zweifel-

los die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Erholungs- und Freizeitnutzung ist. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung von Natur und Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums. Zur Vermeidung, Verminderung bzw. allfälligen Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zwecks Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit sind jedenfalls umfassende Überlegungen anzustellen und erfolgversprechende Ansätze für die Zukunft zu diskutieren.

Auf Initiative der Landesumweltanwaltschaften von OÖ, NÖ und dem Burgenland wurde – in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (Landesstraßenverwaltung, ÖBB, ASFINAG) und Naturschutz – ein Auftrag für eine Studie vergeben, die sich mit vielfältigen Themenstellungen auf umfassende Art und Weise beschäftigt. Der vorgelegte Endbericht spannt einen Bogen von der Ermittlung des Ausmaßes erforderlicher Kompensationen für ökologisch wirksame Eingriffe über Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bis hin zu Aufgabenbereichen, die zukünftig einer strukturellen und rechtlichen Lösung zugeführt werden müssen.

Es werden Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges aufgezeigt. Das bearbeitete Spektrum umfasst rechtliche Rahmenbedingungen, die einzuhaltende „Prüfkaskade“ bei beabsichtigten Eingriffen, die Sicherung von Kompensation, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (vgl. Punkt 4., S. 19 f.), unterschiedliche Möglichkeiten der Trägerschaft für geeignete Flächen (inklusive Überlegungen zu „Ökokonten-Modellen“), Varianten der Überbindung von Pflegeverpflichtungen, Vertragsmodelle, usw.

Im Rahmen öffentlicher Tagungen (im Oktober 2015 sowie im Februar 2016) und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und – auf Basis der erfolgten Rückmeldungen – adaptiert. Der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Papiers bereits vorliegende Endbericht soll einem erweiterten Forum zur Verfügung stehen und als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt werden.

Das vorgeschlagene „Berechnungsmodell“ für die Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft, das sich im Anhang zum angesprochenen Endbericht findet, wird von den

beauftragenden Landesumweltanwaltschaften differenziert bewertet – von zustimmend über hilfreich und ambitioniert bis ablehnend. Das Modell kann und soll an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden, wobei sich in kleineren Verfahren der Schwerpunkt der Kompensationsermittlung oftmals weg vom Berechnungsmodell hin auf die verbal-argumentative Schiene verlagert, ohne an Nachvollziehbarkeit einzubüßen. Diese Ansätze existieren bereits jetzt und werden auch weiterhin Bestand haben. Insgesamt ist jedoch die Intention all dieser Modelle, die Bewertung von Vorhaben und die Notwendigkeit für Kompensationen der Restorierbarkeit des Eingriffs – nach Abarbeitung der Themen „Vermeidung“ und „Verminderung“ im Rahmen der Entscheidungskaskade – transparent und nachvollziehbar zu machen.

Ziel für die Zukunft ist es, ein nachvollziehbares Instrumentarium für die Anwendung auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen, das als wesentlicher Baustein von Umwelt- und Naturschutz dienen kann und hohe Akzeptanz bei Konsenswerbern sowie in der Bevölkerung genießt, wobei neben Fragen der Ökologie auch die Erhaltung der landschaftlichen Qualität sowie der Lebens-

qualität im Wohnumfeld Berücksichtigung finden.

#### Literaturhinweis:

*Knoll T., Bergthaler W., Ragger Ch. (2016): „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Endbericht vom 25. April 2016. Studie im Auftrag der Umweltanwaltschaften Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich.“; Wien 2016.*

Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteihörs Verbesserungsansätze seitens der NÖ Umweltanwaltschaft erstatet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Wie schon im letzten Jahresbericht wird erneut auf die Problemstellung „Bloßer Zutritt gemäß § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idgF.“ hingewiesen:

Gemäß § 26 (1) NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. ist den mit Aufgaben des Naturschutzes betrauten behördlichen Organen, den Organen der Umweltanwaltschaft und den im Einzelfall von der Behörde oder der Landesregierung dazu schriftlich betrauten Personen jederzeit ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren.



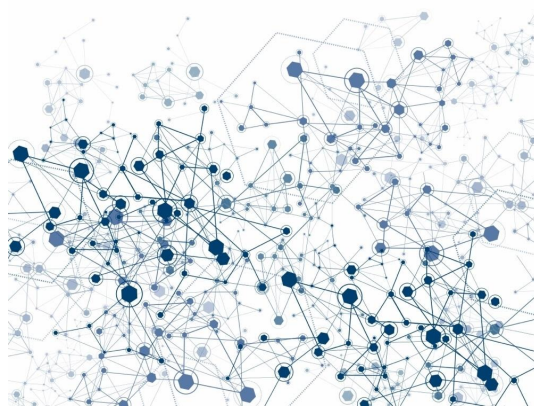
Diese Regelung führt in der Praxis leider regelmäßig zu Mehraufwand und Ineffizienzen, weil bloß der ungehinderte Zutritt, nicht aber die teils unbedingt erforderliche Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten eingeräumt wird.

Die NÖ Umweltschutzbehörde regt hiermit neuerlich aus Gründen der Effizienzerhöhung und der Hintanhaltung von unnötigem Mehraufwand die Umformulierung von § 26 (1) NÖ NSchG 2000 idGF. wie folgt an: „... *ungehindert der Zutritt bzw. die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken...*“.

## 11. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat auch im Jahr 2015 wieder Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, BürgerInneninitiativen oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umweltschutzbehörde ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Nachstehend eine Auswahl von diesbezüglichen Aktivitäten der NÖ Umwelthanwaltschaft, die im Jahr 2015 entweder verstärkt oder erstmalig wahrgenommen wurden (und ihre intensivierete Fortsetzung im Jahr 2016 bereits gefunden haben sowie auch in Zukunft finden werden):

- Teilnahme an sechs BürgermeisterInnen-Konferenzen in den Bezirken sowie an weiteren Veranstaltungen von und mit GemeindevertreterInnen;
- Vorstellung der NÖ Umwelthanwaltschaft sowie aktuellen Themen bei Veranstaltungen für die NÖ Umweltgemeinderätinnen und –räte in den Landesvierteln (vier Abendveranstaltungen im Mai 2015) sowie bei den „Gemeindetagen“ in Sankt Pölten (Mai und September 2015, Teilnahme mit Info-Stand);
- regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträgerinnen und –trägern sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union;
- Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund, BirdLife, Umweltdachverband, WWF, KFFÖ, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen von gemeinsamen Jours fixes;
- Austausch und Besprechungen mit BürgerInneninitiativen;
- Kooperation mit den übrigen Landesumwelthanwaltschaften Österreichs (Konferenzen im April 2015 in Wien sowie im September 2015 in Kärnten), auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen;



- Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, SUM, usw.;
- Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige);
- Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.
- Teilnahme an Veranstaltungen von und Kooperation mit Universitäten (etwa BOKU, WU Wien, Universität Wien), dem Österreichischen Bundesverband für Mediation (ÖBM), usw.

- Vortragstätigkeit zu verschiedenen Themen, etwa „Naturschutzrecht“, „Konfliktregelung“, usw.

## 12. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umwelthanwaltschaft aktuell (Stand Sommer 2016) als Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umwelthanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.<sup>a</sup> (Fachreferentin)
- Schirl Herbert, MSc. (Fachreferent)
- Schmitz, Ingrid (Kanzlei)





Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, ebensolcher Erfahrung und großer Motivation bei der Arbeit. Im Jahr 2015 wurden folgende interne strukturelle, prozedurale und kulturelle Veränderungen angestoßen bzw. bereits 2015 verwirklicht:

- Neuordnung des Archivs;
- regelmäßige interne Jours fixes in zwei Settings (Gesamtrunde und FachreferentInnen-Runde) mit jeweils wechselnder Moderation und Protokollführung;
- Einführung des Elektronischen Aktes (Projektdesign und –beginn noch 2014, 2015 vollständig umgesetzt);
- Wahrnehmung von individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Vogelschutz und Forstwirtschaft, etc.) und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten.
- Neben den weiter oben bereits angeführten Sprechtagen der NÖ Umweltanwaltschaft an den Bezirkshauptmannschaften sowie den zahlreichen Kommunikationen mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltanwaltschaft in St. Pölten oder auch direkt vor Ort zählt mittlerweile eine aussagekräftige Webpräsenz zum Standardrepertoire in informations- und kommunikationspolitischer Hinsicht einer Landesumweltanwaltschaft. Somit wurde in 2015 das Projekt „Gemeinsamer Webauftritt der österreichischen Landesumweltanwaltschaften“ erweitert. Unter der Adresse [www.umweltanwaltschaft.gv.at](http://www.umweltanwaltschaft.gv.at) findet die bzw. der Interessierte gemeinsame Stellungnahmen aller Landesumweltanwaltschaften, zudem jedoch auch Bereiche, die von jeder Landesumweltanwaltschaft autonom mit Inhalten ausgestattet werden. Auf der Subpage der NÖ Umweltanwaltschaft befinden sich mittlerweile zahlreiche Informationen und Inhalte (Positionspapiere, Termine, Neuigkeiten, Besprechungen von Erkenntnissen, usw.). Das Angebot wird auch in Zukunft sukzessive erweitert.

Weiters ist auf die Jubiläumsfeier „30 Jahre Umweltschutz in NÖ“ hinzuweisen: Aus Anlass des 30-jährigen Bestehens der NÖ Umweltschutzgesellschaft haben wir am 13. Oktober 2015 – unter dem Ehrenschild von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll – zu einer Jubiläumsfeier eingeladen.

Rund 200 Gäste aus Politik, Wissenschaft, Natur- und Umweltschutz sowie Justiz und Verwaltung ließen es sich nicht nehmen, den runden Geburtstag der durch das NÖ Umweltschutzgesetz im Jahr 1985 eingerichteten NÖ Umweltschutzgesellschaft zu feiern. Im Rahmen der Veranstaltung betonte Landesrat Dr. Stephan Pernkopf die Bedeutung des kooperativen professionellen Miteinanders von Politik und Umweltschutzgesellschaft und wies auf die Wichtigkeit der Umsetzung seiner Pläne im Bereich der Erneuerbaren Energien für Umwelt und Lebensqualität in Niederösterreich hin. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, von 1985 bis 1991 als erster NÖ Umweltschutzbeauftragter tätig, zeigte in seiner pointierten Rede auf, welche zukünftigen Herausforderungen das „Spannungsfeld Wirtschaft – Umwelt“ aus seiner Sicht bereithält. Mag. Hermann Frühstück, erster Umweltschutzbeauftragter des Burgenlandes, gab in einem sehr persönlichen Beitrag einen Einblick in seine langjährige Praxis und seine Haltung als Umweltschutzbeauftragter.

Susanne Rynesch von der „Österreich-Plattform Fluglärm“ bedankte sich bei uns für die konfliktregelnde Rolle und unser Engagement im Interessenskonflikt zwischen Flughafenbetreibern und AnrainerInnen. In meiner abschließenden Rede mit dem Titel „Ombudsmann oder Advokat?“ durfte ich auf die Kompetenz und das Engagement meiner MitarbeiterInnen hinweisen und über die unterschiedlichen Aufgaben sowie Herausforderungen der NÖ Umweltschutzgesellschaft informieren. Das gelungene Fest fand sehr guten Anklang bei den Besucherinnen und Besuchern.

## 13. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass sich die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltschutzgesellschaft Parteistellung zukommt, im Jahr 2015 wiederum erhöht hat. Nach den „größten Brocken“ aufgegliedert stellt sich dies wie folgt dar:

· Anzahl der Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF:	<u>1926</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.:	<u>254</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF:	<u>111</u>
· Anzahl der Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.:	<u>21</u>

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

2015	<i>Neu begonnene Verfahren</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	42	3
Naturschutzangelegenheiten:		
Anschüttungen, Abgrabungen Niveauveränderungen	136	81
Ablagerungen	46	49
Naturdenkmäler	73	119
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete	11	5
Nationalparke – Naturparke	15	2
Landschaftsprägende Elemente	10	3
Bauliche Anlagen	51	24
Mobilfunkanlagen	92	124
Artenschutz – Pflanzenschutz	86	46
Rodungen – Aufforstungen	33	11
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6	3
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und	9	13



Flurbereinigungsverfahren)		
Güterwegebau	18	3
Forststraßen	71	6
Radwege	10	4
Straßenbau - Verkehrswesen	54	24
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	19	121
Gewerbliche Betriebsanlagen	19	15
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen, Strahlungsbelastung)	28	13
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	17	4
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	79	39
Deponien	25	67
Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	21	7
Flussbau	26	32
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	42	27
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	9	1
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	15	15
Landwirtschaftlicher Wasserbau	3	1
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen	5	4
Baurecht	11	5
Brückenbau	16	6
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	40	116

Energiewesen - Elektrizitätswesengesetz	32	13
Windenergieanlagen bzw. Windparks	28	54
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	4	7
Flugverkehr	2	10
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, etc.)	102	-

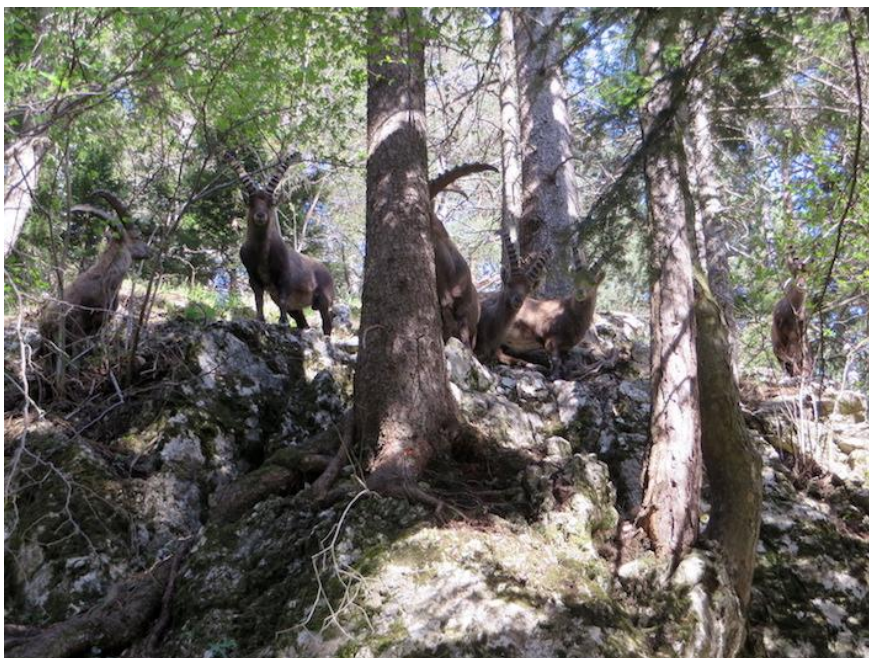
*Tabelle: Darstellung der im Jahr 2015 neu begonnenen sowie 2015 weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen*

## 14. Schwerpunktsetzungen 2016

Kern unserer Tätigkeit und somit „unser täglich Brot“ ist die verantwortungsvolle und gewissenhafte Wahrnehmung der uns übertragenen Parteien-, Anhörungs- sowie Stellungnahmerechte in Verwaltungsverfahren zwecks Vertretung der Interessen des Umweltschutzes. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags verfolgt die NÖ Umwelthanwaltschaft im Jahr 2016 folgende Schwerpunktsetzungen:

- ✓ Intensivierung und Ausbau der Strategie von Kommunikation und Vernetzung, um als „Andockstation“ für Bürgerinnen, Bürger und Gemeinden in Umweltangelegenheiten sowie als diesbezügliche „Drehscheibe“ dienen zu können – mit dem Ziel, die unterschiedlichen Kräfte für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes bündeln und Verständnis für dessen Anliegen erzielen zu können;
- ✓ starke Wahrnehmung der Koordinierungskompetenz zur Harmonisierung parallel laufender Verwaltungsverfahren sowie möglichst frühzeitiges Involvieren in umweltrelevante Planungsprozesse;
- ✓ Bündelung der unterschiedlichen Kräfte in Richtung Adressierung notwendiger umweltrelevanter Veränderungen an den Bund (Beispiele: Baurestmassen-Recycling, Ökologisierung des Steuersystems, etc.);

- ✓ verstärkte Moderationstätigkeit, um unterschiedliche Interessen in diversen umweltrelevanten Themenbereichen (etwa Windkraft und Ornithologie, Mountainbiken im Wald, generell „Runde Tische“ in Gemeinden, usw.) ins Gespräch zu bringen und wechselseitiges Verständnis sowie Lösungsansätze zu befördern. In diesem Zusammenhang wird 2016 und 2017 das große Problem „Illegale Vogelverfolgung“ in den Fokus genommen werden und wird es unter Einbindung aller beteiligten Interessen um die Erarbeitung von Strategien für eine moderne Landwirtschaft gehen, die es ermöglicht, Konflikte mit AnrainerInnen, NaturschutzaktivistInnen und Gewässerschutzinteressen zu reduzieren;
- ✓ Initiieren von und Teilnehmen an Gemeinschaftsprojekten mit anderen Landesumweltanwaltschaften, universitären Einrichtungen, usw. (etwa zum Thema „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“); schließlich
- ✓ kritisches „Monitoring“ von umweltgefährdenden und zugleich ökonomisch unsinnigen Formen der Energiegewinnung (etwa Atomkraft sowie Fracking) im Verbund mit in diesem Feld tätigen Stellen des Landes Niederösterreich sowie darüber hinaus.



## Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzanstalt/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: [post.lad1ua@noel.gv.at](mailto:post.lad1ua@noel.gv.at)

Web: [www.umweltschutzanstalt.gv.at](http://www.umweltschutzanstalt.gv.at)

Verwendete Fotografien/Urheberrecht: 1 & 9 – Wölfl, M.; 2, 5, 7, 8, 10, 11 & 12 – NÖ Umweltschutzanstalt; 3 & 4 – Poisel, R.; 6 & 13 – Wiener Umweltschutzanstalt; 14 – Brein, R.; 15 – Forstner, M.